

XU 660 XU 660: 11-20



Volketswil

1972

- [1981]



Herausgegeben vom Verkehrs- und Verschönerungsverein Volketswil

8



Einleitung		3
Aufbau und Funktion der Gemeindeverwaltung		
Wie unsere Gemeinde sich selbst verwaltet	H. Baumann, Gemeindeschreiber	4
Waisenamt	E. Bächtold, Substitut	10
Zivilstandsamt	H. Baumann	14
Polizeisekretariat	Frau M. Weber, Sekretärin	16
AHV-Zweigstelle	Frau M. Weber	17
Bausekretariat	H. Wigger, Bausekretär	20
Einwohnerkontrolle	Ch. Sulser, Chef der EWK	22
Militär-Sektion	Ch. Sulser	25
Gemeinde-Zivilschutzstelle	Ch. Sulser	26
Gesundheitswesen	H. Bosshard, Sekretär	28
Werkabteilung	H. Bosshard	29
Gemeindegutsverwaltung	B. Linder, Gutsverwalter	30
Gemeindesteueramt	Ph. Merlo, Steuersekretär	33
Das Schulsekretariat	H. Schnurrenberger, Schulsekretär	38
Der Gemeindeammann im Kanton Zürich	H. Volkart, Gemeindeammann	40
Das neue Feuerwehrgebäude	E. Schmid, Gemeindepräsident	41
Der Friedhof Neuwies	A. Schnellmann, Gemeinderat	44
Truppenzusammenzüge rund um Volketswil	W. Fischer, Ittingen BE	47
Ein römischer Silberdenar in Hegnau	J. Elmer, Hegnau	53
Die Kirche Volketswil in der Reformation	J. Elmer, Präsident der Kirchenpflege	55
Unsere Gemeindepfarrer		59
Das katholische Pfarr-Rektorat	A. J. Herzog, Hegnau	64
Ein Festtag in Gutenswil	W. Gräff, Gutenswil	69
20 Jahre Gemeindeschreiber		72
Ein Publikationsorgan für die Gemeinde	H. Brütsch, Kindhausen	73
Unsere ältesten Einwohner		74
Die wichtigsten Gemeindebeschlüsse	H. Baumann, Gemeindeschreiber	77

Redaktion

Hanspeter Brütsch, lic. rer. publ.; Mark Karrer, Kantonsschullehrer;
 Frau Trudi Schär-Schmid

12.9.1981

In seiner 11. Ausgabe erscheint das «Neujahrsblatt der Gemeinde Volketswil» mit einem veränderten Gesicht. Das will nicht heissen, dass die Redaktion die bisherige Konzeption umkrempeln oder gar aufgeben möchte — im Gegenteil. Das Büchlein «Volketswil 1972» und auch seine Nachfolger sollen den Bewohnern eine Dokumentation bieten über das Leben in der Gemeinde von heute und vor vielen Jahren. Es soll zum Begleiter werden durch die Zeit hindurch, zum Weggefährten, den man nicht einfach im Bücherschrank vergisst oder ungelesen dem Papierkorb anvertraut. Man müsste das Büchlein von Zeit zu Zeit wieder in die Hand nehmen, darin blättern, sich an Vergangenes erinnern und gleichsam die Entwicklung der Gemeinde im Zeitraster erneut erleben. Wer sich mit der Gemeinde heute schon verbunden fühlt oder wem dieses Erlebnis noch bevorsteht, der wird mit der wachsenden Sammlung dieses Büchleins eine Dokumentation erhalten, die zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, aber doch Mosaiksteinchen enthält, die das Zusammensetzen eines aussagekräftigen Bildes auch noch nach Jahren erlaubt. Wir wollen die Herausgabe der Reihe «Neujahrsblatt der Gemeinde Volketswil» fortsetzen unter dem Titel «Volketswil — eine jährliche Dokumentation». Der 11. Jahrgang trägt die Jahrszahl 1972.

Die Gemeinde hat in den letzten Jahren eine enorme Entwicklung erlebt. Sie stellt auch an die Gemeindeverwaltung gewaltige Anforderungen. Um die «Verwaltung» — schon die Benennung tönt anrücklich — aus ihrer Anonymität hervorzuholen, versuchen wir in diesem Büchlein, Licht hinter die Kulissen zu bringen und die Leser teilhaben zu lassen an der Arbeit, die sonst meist hinter Abschränkungen und Bürotüren erledigt wird. Den gesetzlichen Grundlagen entsprechend ist sie jedoch notwendig und wird trotzdem oft als bürokratisch, langweilig, verstaubt und nicht mehr zeitgemäss verschrien. Man hört vielfach geradezu den Amtsschimmel wiehern. Stimmt das eigentlich? — Wir hoffen, mit der Darstellung auch um etwas Verständnis für die Gemeindeverwaltung, ihre Angestellten und ihre Aufgaben werben zu können. Daneben werden die Gemeindeneubauten vorgestellt, die Kirchgemeinden kommen zum Wort und die wichtigeren Gemeindebegebenheiten sind festgehalten. Selbstverständlich wird auch ein «historisches Thema» behandelt, an das sich die ältesten Volketswiler in diesem speziellen Fall vielleicht sogar noch erinnern werden. Wir wünschen dem Büchlein «Volketswil 1972» eine gute Aufnahme bei der Bevölkerung.

Für die Redaktion

H. Büchler

Aufbau und Funktion der Gemeindeverwaltung

Wie unsere Gemeinde sich selbst verwaltet

Nach Art. 48 der zürcherischen Kantonsverfassung sind die Gemeinden befugt, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze selbständig zu ordnen. Gemeindebeschlüsse können in sachlicher Beziehung nur angefochten werden, wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinaus gehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Wie dies zu geschehen hat, geht aus dem zürcherischen Gemeindegesetz hervor. In § 14 Abschnitt 1 heisst es: «Die Gemeinden ordnen selbständig ihre Angelegenheiten, insbesondere verwalten sie ihre Gemeindegüter, Güter und Fonds innerhalb der Schranken der Verfassung und Gesetze». Der Gemeindeversammlung steht gemäss § 41 u. a. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung zu. Der Gemeindevorstand, bei der Politischen Gemeinde dem Gemeinderat (Schulgemeinde=Schulpflege, Kirchengemeinde=Kirchenpflege), kommt insbesondere die gesamte ökonomische Verwaltung der Gemeinde nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes zu.

In den nachstehenden Betrachtungen möchten wir festhalten, wie dies in der Praxis bei der politischen Gemeinde Volketswil geschieht.

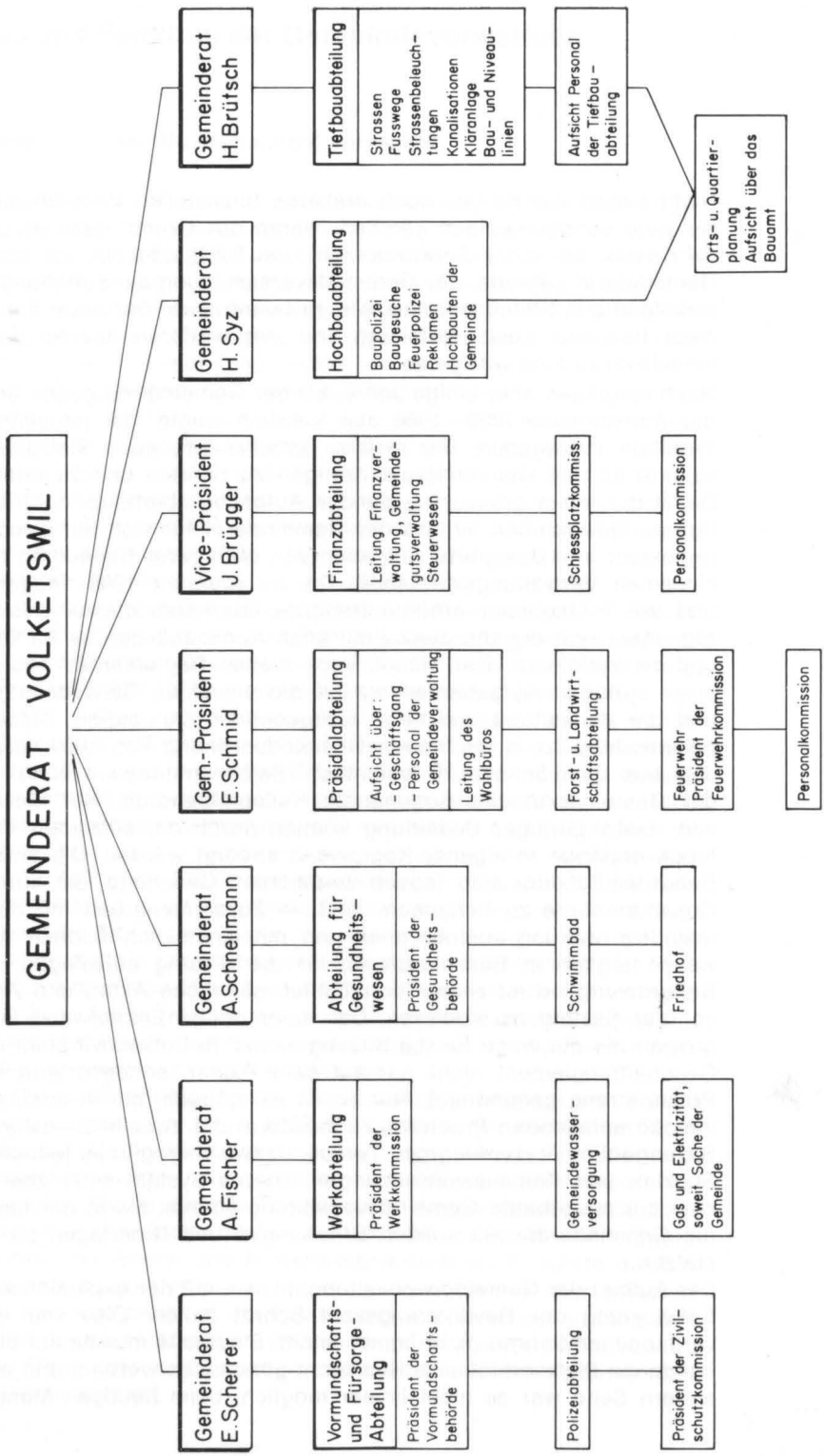
Noch vor 20 Jahren, bei nicht ganz 2000 Einwohnern, war es weitgehend der damals 5 Mitglieder zählende Gemeinderat, der die Gemeinde verwaltete. Die ihm dabei behilfliche Gemeindeverwaltung bestand erst aus dem Gemeindegemeinschafter und einem Angestellten. Die Rechnung des politischen Gemeindegutes wurde von einem Mitglied des Gemeinderates, dem Finanzvorstand, geführt. Ueber kleinste Ausgaben und Aufgaben beriet und beschloss die Gesamtbehörde nach dem Kollegialsystem an den nach Bedarf, in der Regel alle 14 Tage stattfindenden Sitzungen. Ganz behutsam setzte dann eine geringe Bautätigkeit und ein langsames Wachstum der Bevölkerung ein. Neue Aufgaben wurden von Bund und Kanton den Gemeinden übertragen. Die vermehrte Arbeit machte sich vorerst bei der Gemeindeverwaltung bemerkbar und wurde durch die Anstellung von Verwaltungslehrlingen und später weiterer Kanzlisten aufgefangen.

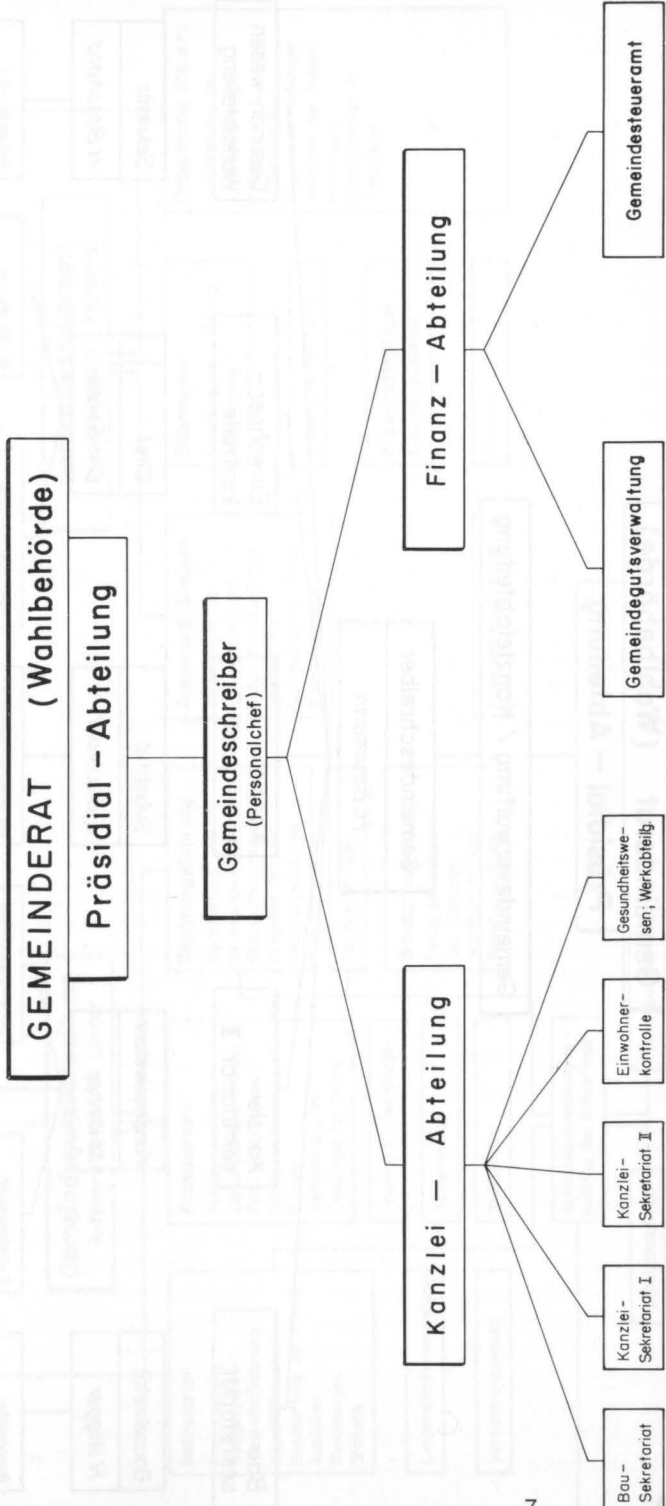
Bei der Geschäftserledigung des Gemeinderates änderte sich vorerst nichts, ausser dass im Jahre 1953 die Führung der politischen Gutsrechnung der Gemeindeverwaltung übertragen wurde. Ein Maximum an Aemterkumulation war erreicht. Der Gemeindegemeinschafter war Gutsverwalter, Steuersekretär, Sektionschef, Waisenamtssekretär, Zivilstandsbeamter, Friedhofvorsteher, Bausekretär, Leiter der AHV-Zweigstelle sowie der Alters- und Hinterlassenenbeihilfe. Er führte die Einwohnerkontrolle, das Arbeitsamt usw. und war Aktuar der verschiedensten Kommissionen. In der Erinnerung war es eine herrliche Zeit, wenn ich von den allzuvielen Abendsitzungen absehe. Alles, bis ins hinterste Detail war zu übersehen, mit allen Einwohnern gab es noch persönlichen Kontakt.

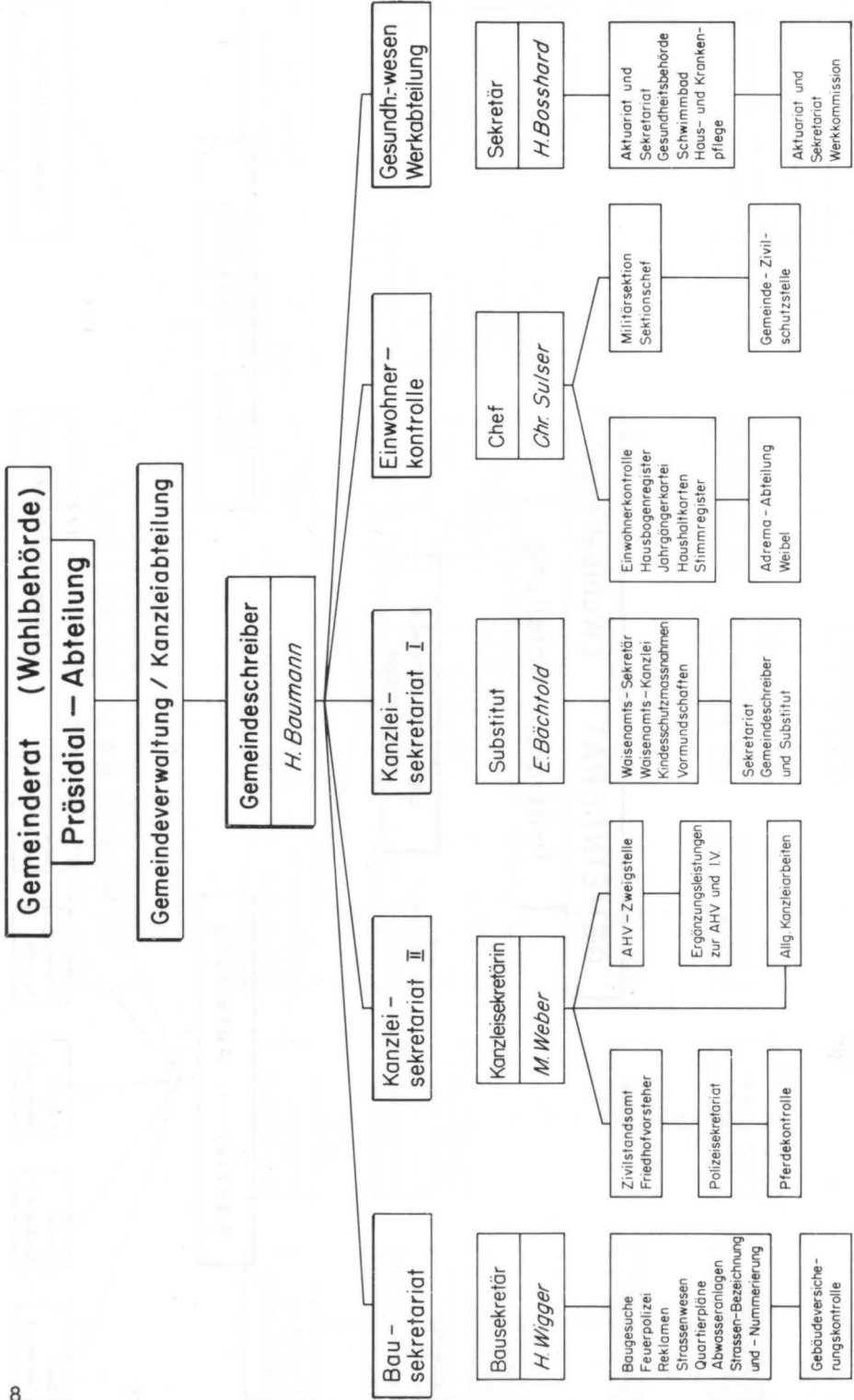
Nicht zuletzt die damals noch prekären finanziellen Verhältnisse, wie sie viele Landgemeinden kannten, waren der Grund, dass es bis ins Jahr 1963, bei einer Einwohnerzahl von 2200 dauerte, bis sich der Gemeinderat getraute, der Gemeindeversammlung die Schaffung einer selbständigen Steuersekretärstelle zu beantragen. Der erste Schritt zu einer besseren Lastenverteilung und zum weiteren Ausbau der Gemeindeverwaltung war getan.

Noch vergingen aber einige Jahre, bis der Gemeinderat gegen Schluss der Amtsperiode 1962—1966 den Versuch wagte, die jahrzehntealte Tradition aufzugeben, die meisten anfallenden, auch kleinsten Geschäfte an den Gemeinderatssitzungen zu beraten und zu erledigen. Damit die immer grösser werdenden Aufgaben überhaupt noch bewältigt werden konnten, erliess der Gemeinderat für sich ein Geschäftsreglement und delegierte Aufgaben von geringerer Bedeutung an die einzelnen Verwaltungsvorstände. Die im Frühjahr 1966 neugewählte und auf 7 Mitglieder erhöhte Behörde übernahm dieses Geschäftsreglement und begann dieses mit allen Konsequenzen zu handhaben und zu verfeinern. Der Hauptzweck dieses Reglementes besteht in einer strengen Aufgabenteilung auf die einzelnen Behördemitglieder und die Verwaltung und einer weitgehenden Delegation. Diese Aufgabenteilung ist in der neuen Gemeindeordnung von 1969 verankert und aus dem Schema 1 ersichtlich. Selbstverständlich bleibt dabei der Gemeinderat eine sogenannte Kollegialbehörde. Nur Geschäfte von relativ geringer Bedeutung können durch die einzelnen Verwaltungsvorstände in eigener Kompetenz erledigt werden. Die einzelnen Behördemitglieder sind jedoch verpflichtet, Geschäfte, die durch die Gesamtbehörde zu behandeln sind, in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung vorzubereiten und mit einem schriftlichen Antrag, wenn möglich in Beschlussform, für die Sitzung aufzulegen. Jedes Behördemitglied ist zudem verpflichtet, sämtliche Akten und Anträge vor der Sitzung zu studieren. Der dafür nötige Zeitaufwand ist weit grösser als derjenige für die Sitzung selbst. In Volketswil steht dieses Geschäftsreglement nicht nur auf dem Papier, sondern wird in der Praxis streng gehandhabt. Nur so ist es möglich, die in unserer Gemeinde anfallenden Probleme zu meistern und zwar in 2—3stündigen Sitzungen im vierzehntägigen Turnus. Dazwischen gibt es jedoch noch Spezial- und Kommissionssitzungen. Dieses System setzt aber auch eine gut ausgebaute Gemeindeverwaltung voraus, die in der Lage ist, die Gemeinderäte mit soliden Erhebungen und Unterlagen zu unterstützen.

Der Aufbau der Gemeindeverwaltung musste mit der explosionsartigen Entwicklung der Bevölkerungszahl Schritt halten. Dies war in den vergangenen Jahren nicht immer leicht. Einerseits musste auf die vorhandenen Platzverhältnisse Rücksicht genommen werden, und auf der andern Seite war es nicht immer möglich, beim heutigen Mangel an







Gemeinderat (Wahlbehörde)

Präsidential - Abteilung

Gemeindeverwaltung / Kanzleiabteilung

Gemeindeschreiber
H. Baumann

Kanzlei - sekretariat I

Kanzlei - sekretariat II

Bau - sekretariat

Gesundh-wesen
Werkabteilung

Einwohner -
kontrolle

Bausekretär
H. Wigger

Baugesuche
Feuerpolizei
Reklamen
Strassenwesen
Quartierpläne
Abwasseranlagen
Strassen-Bezeichnung
und - Nummerierung

Gebäudeversiche-
rungskontrolle

Kanzleisekretärin
M. Weber

Zivilstandsamt
Friedhofvorsteher

Polizeisekretariat

Pferdekontrolle

AHV - Zweigstelle

Ergänzungsleistungen
zur AHV und IV

Allg. Kanzleiarbeiten

Substitut
E. Bächtold

Waisenamt - Sekretär
Waisenamt - Kanzlei
Kinderschutzmassnahmen
Vormundschaften

Sekretariat
Gemeindeschreiber
und Substitut

Chef
Chr. Sulser

Einwohnerkontrolle
Hausbogenregister
Jahrgängerkarte
Haushaltkarten
Stimmregister

Adrema - Abteilung
Weibel

Militärsektion
Sektionschef

Gemeinde - Zivil-
schutzstelle

Sekretär
H. Bosshard

Aktuarinat und
Sekretariat
Gesundheitsbehörde
Schwimmbad
Haus- und Kranken-
pflege

Aktuarinat und
Sekretariat
Werkkommission

Arbeitskräften auf den gewünschten Termin das geeignete Personal zu finden. Aus den Schemas 2, 3 und 4 ist der heutige Aufbau der Gemeindeverwaltung ersichtlich. Es ist Aufgabe des Gemeindeschreibers, für die richtige Koordination unter den einzelnen Abteilungen und zu den Behörden besorgt zu sein.

Ich freue mich, dass unsere Chefbeamten und Abteilungsleiter Gelegenheit erhalten, den Aufbau und die Funktion der Gemeindeverwaltung unsern Einwohnern etwas näher bringen zu können. Ich hoffe, dass dadurch auch die Bevölkerung unserer Gemeindeverwaltung, eben dem «Amt», seinen Aufgaben und Problemen in einer rasch wachsenden Gemeinde Verständnis entgegen bringen wird und dadurch mit-hilft, das Funktionieren reibungslos zu gestalten.

H. Baumann, Gemeindeschreiber

Waisenamt

Die Besorgung des Vormundschaftswesens obliegt drei vom Gemeinderat aus seiner Mitte bezeichneten Mitgliedern. Präsident der Vormundschaftsbehörde, bei uns «Waisenamt» genannt, ist von Amtes wegen der Vormundschafts- und Fürsorgevorstand. Das Aktuariat wird vom Waisenamtssekretär geführt.

Die Tätigkeit der Vormundschaftsbehörde und mit ihr des der Gemeindeverwaltung angehörenden Sekretärs wickelt sich ab, ohne dass Einzelheiten an die breite Oeffentlichkeit gelangen. Und das ist gut so, denn ein grosser Teil ihrer Aufgaben betrifft menschliche Schicksale, bedeutet oft schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Sphäre von Mitmenschen.

Kindesschutzmassnahmen

Ein bedeutendes und heikles Gebiet, auf dem das Waisenamt tätig sein muss, sind die Kindesschutzmassnahmen. So ist einzuschreiten, sobald ein pflichtwidriges Verhalten der Eltern oder eine dauernde Gefährdung des leiblichen oder geistigen Wohles eines Kindes bekannt wird. Es leuchtet ein, dass bei jeder Art von Anordnung allein das Interesse des Kindes ausschlaggebend ist, alle Vorkehrungen sollen ausschliesslich seinem Schutze dienen. Dass sich daraus recht unliebsame Auseinandersetzungen mit den betroffenen Eltern ergeben können, braucht nicht besonders betont zu werden. Andererseits greift das Waisenamt aber auch ein, wenn ein Kind den Eltern böswilligen und hartnäckigen Widerstand leistet. Die Skala der möglichen Massnahmen umfasst die Anordnung einer behördlichen Erziehungsaufsicht, die Wegnahme und Fremdplazierung des Kindes und die Entziehung der elterlichen Gewalt mit Errichtung einer Vormundschaft.

Nach Auflösung einer Ehe (Tod, Scheidung) hat der Ehegatte, dem die elterliche Gewalt über das Kind zusteht, dem Waisenamt ein Inventar über das Kindesvermögen einzureichen und von jeder erheblichen Aenderung im Stande und in der Anlage des Vermögens Mitteilung zu machen. Aufgabe der Behörde ist es, über das Vermögen zu wachen, welches bekanntlich nur unter aussergewöhnlichen Umständen für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes und nur mit Zustimmung des Waisenamtes in bestimmten Beträgen angegriffen werden darf. Bei pflichtwidrigem Verhalten des Inhabers der elterlichen Gewalt in der Ausübung seiner Rechte können sichernde Massnahmen angeordnet werden, welche bis zur Ernennung eines amtlichen Beistandes für das Kind gehen.

Das Schweizerische Zivilgesetzbuch schreibt zwingend vor, dass die Vormundschaftsbehörde, sobald sie von einer ausserehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder die Mutter ihr die aussereheliche Schwangerschaft angezeigt hat, dem Kinde einen Beistand ernennt, der dessen Interessen zu wahren hat. Dieser Beistand hat gegebenenfalls den Vaterschaftsprozess durchzuführen, ist während seines Mandates aber auch in allen andern Belangen für das Wohlergehen seines Schützlings verantwortlich.

Immer wieder kommt es vor, dass ein Kind an einem Rechtsgeschäft beteiligt ist, in welchem es seine finanziellen Interessen zu verteidigen gilt. Der häufigste Fall dürfte eine Erbteilung sein. Für die vermögensrechtliche Auseinandersetzung muss ihm ebenfalls ein unabhängiger Beistand gegeben werden.

Von der Wiederverheiratung desjenigen Elternteils, dem die elterliche Gewalt über das Kind aus früherer Ehe zusteht, erhält das Waisenamt eine Anzeige. Darnach ist zu prüfen, ob zur Wahrung der vermögensrechtlichen oder persönlichen Interessen des Kindes ein Vormund zu bestellen sei oder ob andere Massnahmen zu treffen seien.

Ins Kapitel der Kindesschutzmassnahmen gehört die Pflegekinderfürsorge. Pflegekinder sind Kinder bis zum zurückgelegten 15. Altersjahr, die auf längere Zeit mit oder ohne Entgelt anderen Personen als den Eltern anvertraut wurden. Wer ein Pflegekind aufnehmen will, hat bei der Vormundschaftsbehörde um Bewilligung nachzusuchen. Voraussetzungen einer Bewilligung sind zweckmässige Unterkunft, Pflege und Erziehung des Kindes.

Vormundschaftswesen

a Vormundschaften

Nach Gesetz gehört unter Vormundschaft

1. jede unmündige Person, die sich nicht unter elterlicher Gewalt befindet (Art. 368 ZGB)

2. jede mündige Person, die infolge von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet (Art. 369 ZGB)
3. jede mündige Person, die durch Verschwendung, Trunksucht, lasterhaften Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt, zu ihrem Schutze dauernd des Beistandes und der Fürsorge bedarf oder die Sicherheit anderer gefährdet (Art. 370 ZGB)
4. jede mündige Person, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden ist (Art. 371 ZGB)
5. eine mündige Person auf ihr Begehren, wenn sie selbst dartut, dass sie infolge von Altersschwäche oder andern Gebrechen oder von Unerfahrenheit ihre Angelegenheiten nicht gehörig zu besorgen vermag (Art. 372 ZGB)

Grundsätzlich darf eine Vormundschaft nicht angeordnet werden, ohne dass die zu entmündigende Person vorher angehört worden ist. Im Falle von Geisteskrankheit oder Geisteschwäche muss zudem das Gutachten eines Psychiaters vorliegen.

Die Bevormundung mündiger Personen erfolgt auf Antrag des Waisenamtes durch den Bezirksrat. Innert zehn Tagen nach Zustellung des Beschlusses kann der zu Entmündigende gerichtliche Entscheidung über die Entmündigung verlangen. Der Vormund wird hingegen in allen Fällen vom Waisenamt ernannt. Bei Uebernahme der Vormundschaft ist über das zu verwaltende Vermögen ein Inventar aufzunehmen.

Der Vormund hat die gesamten persönlichen und vermögensrechtlichen Interessen des Mündels zu wahren und ist dessen Vertreter. Bei Minderjährigen stehen ihm die gleichen Rechte zu wie den Eltern, bei Mündigen erstreckt sich die Fürsorge nötigenfalls auch auf die Unterbringung in eine Anstalt.

Das Waisenamt lässt sich vom Vormund alle zwei Jahre näheren Bericht über die Verhältnisse des Mündels und ausführlich Rechnung ablegen. Bericht und Rechnung werden gründlich geprüft und nach der Genehmigung an den Bezirksrat zur nochmaligen Prüfung weitergeleitet. Einzelne Geschäfte kann der Vormund aber nicht allein erledigen, er benötigt dazu die sofortige Zustimmung der Vormundschaftsbehörde oder sogar des Bezirkrates (z. B. Kauf, Verkauf und Verpfändung von Grundstücken, Bauten, Gewährung und Aufnahme von Darlehen, Unterbringung des Bevormundeten in eine Anstalt, Annahme eines Bevormundeten an Kindesstatt oder Kindesannahme durch einen Bevormundeten, Verträge zwischen Mündel und Vormund usw).

Die Wahl eines geeigneten Vormundes begegnet leider immer grösseren Schwierigkeiten. Nur wenige Frauen und Männer sind bereit,

das sicher nicht immer leichte Amt zu übernehmen. Zwar stipuliert das Gesetz eine allgemeine Pflicht zur Uebernahme einer Vormundschaft durch alle Männer, doch scheint Zwang auch hier heute höchst unerwünscht zu sein! Anmeldungen von freiwilligen Mitarbeitern sind darum sehr willkommen.

b Beiratschaften

Falls für die Entmündigung einer Person kein genügender Grund vorliegt, gleichwohl zu ihrem Schutze eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit notwendig erscheint, kann ihr ein Beirat gegeben werden. Dessen Mitwirkung ist z. B. erforderlich für Verkauf, Kauf und Verpfändung von Grundstücken, Bauten, Schenkungen, Entgegennahme von Kapitalzahlungen usw. Unter den gleichen Voraussetzungen kann dem Schutzbedürftigen auch noch die Verwaltung des Vermögens entzogen werden, während er über die Ertragnisse die freie Verfügung behält.

c Beistandschaften

Eine Beistandschaft, als mildeste vormundschaftliche Massnahme, hat keinen Einfluss auf die Handlungsfähigkeit eines Mündels. Dies im Gegensatz zur Vormundschaft, welche die Einstellung im Aktivbürgerrecht nach sich zieht und damit den Verlust der bürgerlichen Ehren und Rechte. Besonders zu erwähnen bleibt noch die Beistandschaft zur Vermögensverwaltung.

Zustimmungen

Alle Eheverträge, die während der Ehe abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde. Ehegatten, die freiwillig ihren Güterstand ändern, haben demzufolge den abgeschlossenen Vertrag dem Waisenamt zur Genehmigung einzureichen. Sinn dieser Bestimmung ist, die Ehegatten vor den Gefahren gegenseitiger Beeinflussung oder Ueberredung zu bewahren. Die Behörde soll darüber wachen, dass nicht die Interessen des einen Teils eigennützigem Berechnungen des andern Teils geopfert werden.

Der Zustimmung der Vormundschaftsbehörde bedürfen Rechtsgeschäfte unter Ehegatten, die das eingebrachte Gut der Ehefrau oder das Gemeinschaftsgut betreffen. Die gleiche Zustimmung ist für die Verpflichtungen erforderlich, die von der Ehefrau Dritten gegenüber zugunsten des Ehemannes eingegangen werden.

Als Besonderheit hat sich das Waisenamt auch noch mit privaten Kaufverträgen zu befassen, nämlich dann, wenn landwirtschaftliche Objekte veräussert werden und der Verkäufer minderjährige Kinder hat. Das Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes räumt den Nachkommen, dem Ehegatten und den Eltern des Verkäufers ja ein Vorkaufsrecht ein. Nun kann aber der Verkäufer und Vater für seine Kinder nicht auf dieses Recht verzichten (Interessenkollision). Deshalb hat das Waisenamt zu prüfen und den Verzicht auszusprechen.

Statistik (30. 9. 1971)

Vormundschaften	37	Erziehungsaufsichten	11
Beistandschaften	18	Kindervermögenskontrollen	46
Beiratschaften	1		

Der Waisenamtssekretär
E. Bächtold

Zivilstandsamt

Dem Zivilstandsamt obliegt die Führung des Familienregisters sowie der Einzelregister.

Jede in der Gemeinde verbürgerte Familie besitzt ein eigenes Blatt im **Familienregister**. Der Eintrag umfasst auch Personen, die nicht Gemeindebürger sind, aber zur Familie gehören (Ehemann und Kinder einer mit einem Ausländer verheirateten Schweizerin). Blätteröffnungen finden u. a. statt

- a für den Sohn bei Eingehung der ersten Ehe (alle späteren Änderungen im Stand und Bestand dieser neugegründeten Familie werden ausschliesslich auf diesem Blatt aufgezeichnet), ferner bei Anerkennung mit Standesfolge und bei gerichtlicher Zusprechung mit Standesfolge sowie bei gerichtlicher Ehelicherklärung eines ausser-ehelichen Kindes;
- b für die Tochter bei Eheschliessung mit einem Ausländer (sofern sie das Schweizerbürgerrecht beibehält) oder bei der Geburt eines ausser-ehelichen Kindes;
- c für die geschiedene Ehefrau, wobei die Kinder aus der geschiedenen Ehe auf dem Blatt des Vaters aufgeführt bleiben.

Jedes Blatt ist mit einem Hinweis auf Vorfahren und Nachkommen versehen. Damit ist ein müheloses Nachschlagen gewährleistet.

Die Eröffnung eines Blattes und die Eintragungen auf bestehenden Blättern erfolgen auf Grund der Einzelregister des Heimatortes oder amtlicher Mitteilungen anderer Zivilstandsämter. Ausländische Urkun-

den gelangen auf diplomatischem Wege an den Heimatort und dürfen nur mit Bewilligung der Direktion des Innern als kantonale Aufsichtsbehörde über die Zivilstandsämter eingetragen werden.

Im **Geburtsregister** werden die im Zivilstandskreis erfolgten Geburten eingetragen. In den letzten fünf Jahren war in der Gemeinde Volketswil durchschnittlich nur eine sogenannte «Heimgeburten» pro Jahr zu verzeichnen, während die übrigen Kinder (rund 200 pro 1970) in auswärtigen Kliniken geboren wurden. Auf Grund der Meldungen des Zivilstandsamtes des Geburtsortes werden diese Kinder am Bürgerort sowie am Wohnsitz registriert.

Das **Todesregister** beinhaltet den Eintrag über den Tod hier verstorbener Personen oder über Bürger, welche verschollen erklärt worden sind.

Einer Eheschliessung, welche im **Eheregister** festgehalten wird, geht das Verkündungsverfahren voraus. Das Verkündungsgesuch ist von den Verlobten persönlich am Wohnsitz des Bräutigams zu stellen. Die Verkündakten gelangen zum öffentlichen Anschlag am gegenwärtigen Wohnort, an den nicht mehr als sechs Monate zurückliegenden früheren Wohnsitzen sowie an den Heimatorten der Verlobten. Die Verkündfrist beträgt an jedem dieser Orte zehn volle Tage; nach einspruchslosem Ablauf kann die Trauung innerhalb von sechs Monaten vor einem beliebigen schweizerischen Zivilstandsbeamten erfolgen.

Im **Legitimationsregister** werden die Ehelicherklärungen eingetragen. Die Legitimation gemeinsamer vorehelicher Kinder geschieht in der Regel anschliessend an die Ziviltrauung. Seit 1968 wurden in unserem Zivilstandskreis jährlich drei Kinder legitimiert.

Das **Anerkennungsregister** ist bestimmt für den Eintrag von Anerkennungen ausserehelicher Kinder mit Standesfolge durch den Vater oder den väterlichen Grossvater. Gewisse ausländische Heimatrechte verlangen auch die Anerkennung ausserehelich geborener Kinder durch die Mutter zur Feststellung der Abstammung.

Beim Zivilstandsamt sind eine peinlich genaue Registerführung sowie das Meldewesen von grösster Bedeutung. Dies deshalb, weil z. B. in Nachlassfällen Auszüge aus dem Familienregister angefordert werden, um die Erbfolge festzustellen. Auch die jährliche militärische Aushebung stützt sich auf Auszüge aus dem Familienregister.

Das Zivilstandsamt bringt ausser den erwähnten administrativen Aufgaben einen regen Kontakt mit der Bevölkerung beim Schalteredienst.

Der Zivilstandsbeamte ist — wie in den meisten zürcherischen Gemeinden — zugleich **Friedhofvorsteher**. In dieser Funktion übt er die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlagen und das gesamte Bestattungswesen aus. Er trifft alle zur ordnungsgemässen Bestattung erforderlichen Anordnungen, wie Leichenschau, Einsargen und Leichentransport, Festsetzung der Bestattung und deren Publikation, Grabgeläute und Bereitstellung der Grabstätte. Auf Wunsch der Angehörigen schliesst er Verträge ab über die Miete von Familiengräbern sowie über den Unterhalt der Ruhestätten.

Der Zivilstandsbeamte
H. Baumann

Polizeisekretariat

Die Hauptaufgabe des Polizeisekretariates ist das Ausfertigen der Strafverfügungen nach den eingehenden Polizeirapporten sowie das Inkasso der Bussen. Von den pro 1970 geahndeten 300 Uebertretungen mit einem Bussensoll von total Fr. 5 757.— betrafen:

Parkieren an verbotener Stelle	72
Missachten eines Fahrverbotes	30
Fahrradfahren ohne gültiges Kennzeichen	23
Fahrradfahren ohne Licht	1
Mofafahren ohne gültiges Kennzeichen	10
Mitsichführen einer 2. Person auf einem Mofa	6
Mitsichziehen eines Radfahrers mit einem Mofa	2
Fahren mit nichtbetriebssicherem/abgeändertem Mofa	2
Mofafahren in angetrunkenem Zustand	2
Nichtsichern des Fahrzeuges	5
Missachten eines Stop-Signals	6
Nichtanmelden bzw. Nichtabgabe der Schriften	33
Polizeistunden-Uebertretungen bzw. Ueberwirten	25
Getränkeverkauf ohne Patent	2
Nachtruhestörung, Schlägerei, Trunkenheit, Unfug	6
Stören der Sonntagsruhe	1
Kehrichtablageren an verbotener Stelle	4
Nichtverabgabung von Hunden	2
Fahrlässige Verursachung eines Brandes	1
Ungehorsam gegen Polizeiorgane	1
Unentschuldigtes Fernbleiben von Feuerwehrrübungen	66

Die meisten Verfehlungen werden nach ständiger Praxis beurteilt; über Spezialfälle entscheidet der Polizeivorstand.

Nach Prüfung der eingegangenen Gesuche durch den Polizeivorstand erstellt das Polizeisekretariat ferner die Bewilligungen für Polizeistundenverlängerungen und Freinächte, Bewilligungen für Tanz in geschlossenen Gesellschaften sowie Schaustellbewilligungen.

Pferdekontrolle

In der Pferdekontrolle sind alle diensttauglichen und dienstuntauglichen Pferde erfasst. Für diejenigen, welche im Falle einer Kriegsmobilmachung militärisch eingezogen würden, wird beim Pferdekontrollführer ein sogenanntes Verbal, der «Heimatschein» des Tieres, aufbewahrt.

Der Pferdekontrollführer ist verantwortlich für die laufende Führung der Pferdekontrolle (Behandlung der laufenden Mutationen im Pferdebestand) sowie für die jährliche Kontrolle der Hufbrände. Er organisiert in der Gemeinde die vom Pferdestellungsamt angesetzten Inspektionen.

Anlässlich der im Herbst 1970 durchgeführten Pferdestellung wurden 51 diensttaugliche Tiere vorgeführt, darunter 19 Verstellpferde, d. h. Pferde auswärtiger Besitzer, welche in der Gemeinde in Pension stehen. Der Bestand an dienstuntauglichen Pferden betrug im gleichen Zeitpunkt 12 Stück.

Die Kanzleisekretärin
M. Weber

AHV-Zweigstelle

Man könnte die AHV-Zweigstelle auch als Filiale der kantonalen Ausgleichskasse bezeichnen. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere:

- a Auskunftserteilung über
 - die Alters- und Hinterlassenenversicherung
 - die Invalidenversicherung
 - die Erwerbsersatzordnung
 - die eidg. landwirtschaftliche Familienzulagenordnung
 - das kantonale Kinderzulagengesetz
- b Periodische Kontrolle über die Erfassung aller Beitragspflichtigen, sei es als Selbständigerwerbender, als Hausdienstarbeitgeber oder als Nichterwerbstätiger, ab Eintritt der Beitragspflicht bis zur Rentenberechtigung. Arbeitnehmer erfüllen ihre Beitragspflicht durch den Arbeitgeber. Selbständigerwerbende rechnen persönliche Beiträge ab mit der kantonalen Ausgleichskasse oder mit einer Verbandskasse. Die Zweigstelle führt sowohl eine Kartei der Kassenmitglieder wie auch eine solche der mit einem Verband Abrechnenden. Im Abrechnungswesen ist sie wiederum Kontaktstelle zwischen Mitglied und kantonalen Kasse.
- c Das Meldewesen
Ausser den internen Meldungen (Neuerfassung, Aenderungsmeldungen, Entlassung von Mitgliedern) besorgt die Zweigstelle die Weiterleitung von Korrespondenzen und Formularen an die kantonale Kas-

se. Jedes Formular (Anmeldung zum Bezug und Abrechnung über Kinderzulagen, Anmeldungen zum Bezug von Versicherungsausweisen, Rentenanmeldungen, Erwerb ersatzkarten von Wehr- und Zivilschutzpflichtigen) wird kontrolliert, wenn nötig ergänzt und mit dem entsprechenden Visum versehen. Auch die Formulare der Invalidenversicherung laufen über die Gemeindezweigstelle. Hier überwiegen die Anmeldungen für Minderjährige, speziell für Kinder mit Geburtsgebrechen.

Zur Zeit sind unserer Zweigstelle die folgenden Mitglieder angeschlossen:

- 164 Selbständigerwerbende mit Arbeitnehmern
- 79 Selbständigerwerbende ohne Arbeitnehmer
- 11 Hausdienstarbeitgeber
- 20 Nichterwerbstätige

Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Diese Institution war früher schlicht unter dem Namen «Altersbeihilfe» bekannt. Der heutige Begriff «Zusatzleistungen zur AHV und IV» umfasst einerseits die Ergänzungsleistung (EL) und andererseits die Beihilfen. Anspruch auf Ergänzungsleistung haben Personen, welche eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente beziehen und deren anrechenbares Einkommen den festgesetzten Grenzbetrag nicht erreicht. Ausgewiesene Kosten für Arzt, Zahnarzt, Arznei und Krankenpflege sowie für Hilfsmittel werden den Bezüglern im Rahmen des anrechenbaren Einkommens je am Ende des Kalenderjahres vergütet.

Für die Bemessung der Beihilfen gilt grundsätzlich dasselbe wie für die Ergänzungsleistungen. Die Beihilfe entspricht der Differenz zwischen der Beihilfengrenze einerseits und der Summe aus anrechenbarem Einkommen und Ergänzungsleistung andererseits.

Pro 1970 wurden durch die Gemeinde Volketswil total Fr. 95 517.— Ergänzungsleistungen und Beihilfen ausgerichtet. Hieran leistete der Bund einen Beitrag von Fr. 12 971.— und der Kanton einen solchen von Fr. 25 589.—. Auf die Gemeinde entfiel damit ein Kostenanteil von Fr. 56 957.—.

Von den zur Zeit betreuten 40 Fällen sind

- 31 EL-Bezüger mit Altersrenten, davon 25 mit Beihilfe
- 6 EL-Bezüger mit Invalidenrenten, davon 2 mit Beihilfe
- 3 EL-Bezüger mit Hinterlassenenrenten, alle 3 mit Beihilfe

Die Kanzleisekretärin
M. Weber



Unsere alten Dorfbilder ...

(Gutenswil)



(Volketswil)

... im Umbruch



Bausekretariat

Die Gemeindeordnung Volketswil sagt u. a. über das Bauwesen:

«Für die Obliegenheiten der Hochbau-, der Tiefbau- und der Werkabteilung besteht ein Bauamt, dessen Aufgaben auch privaten Büros (z. B. Ortsplaner, Gemeindeingenieur) übertragen werden können.»

In der Praxis hat der Gemeinderat von der Möglichkeit, private Büros zuzuziehen, Gebrauch gemacht. Mit der Ortsplanung ist das Planungsbüro Theo & Emil Stierli, Zürich, beauftragt. Es wird zu allen Fragen, die im Zusammenhang mit der Planung stehen, beigezogen. Für Tiefbauprojekte sowie für Fragen technischer Natur, ist das Ingenieurbüro K. Roggensinger, Volketswil, zuständig. Es übt im Auftrag des Gemeinderates zugleich die Baupolizei aus.

Das Bausekretariat der Gemeindeverwaltung befasst sich in administrativer Hinsicht mit Hoch- und Tiefbauangelegenheiten. Für die Werkabteilung ist die Werkkommission mit einem separaten Sekretariat zuständig. Die wichtigsten Aufgaben des Bausekretariates umfassen:

a Vorbehandlung der Baugesuche

Die eingehenden Baugesuche werden zuerst auf ihre Vollständigkeit geprüft und dann publiziert. Je nach Art der projektierten Bauten werden sie in Bezug auf

- Ortsplanung
- Erschliessung
- Abwasserbeseitigung
- Feuerpolizei und
- Gesundheitspolizei,

um nur die wichtigsten zu nennen, durch Fachstellen — Planer, Ingenieur, kantonales Tiefbauamt, kantonale Gebäudeversicherung und weitere zuständige Instanzen — begutachtet. Nach Vorliegen der eingeforderten Berichte wird nach Weisung des Hochbauvorstandes der Antrag an den Gemeinderat ausgearbeitet. Die Vorbehandlung eines einfachen Baugesuches (Eingang bis Gemeinderatssitzung) beansprucht ungefähr 6 Wochen. Nach dem Beschluss des Gemeinderates muss zusammen mit der Baupolizei darauf geachtet werden, dass die Bedingungen der Baubewilligung erfüllt werden.

Pro Jahr werden durchschnittlich 100 Baugesuche behandelt. Davon beziehen sich rund ein Drittel auf Neubauten und der Rest auf Um- und Anbauten.

b Feuerpolizei

Für die eingehenden Gesuche für Oelfeuerungsanlagen und Motorfahrzeugeinstellräume wird nach einem Gutachten des Feuerschauers die entsprechende feuerpolizeiliche Bewilligung zu Händen des Ge-

meinderates vorbereitet. Für grössere Anlagen werden die Gesuche begutachtet und an die Kant. Gebäudeversicherung weitergeleitet. Ausserdem werden dem Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Feuerschauer und dem Hochbauvorstand Verfügungen feuerpolizeilicher Natur beantragt.

c Reklamen

Die Gesuche um Bewilligung von Reklamen müssen in erster Linie vom Standpunkt der Verkehrssicherheit aus beurteilt werden. Aus diesem Grund werden sie in der Regel dem kantonalen Polizeikommando unterbreitet.

d Strassenwesen

Die Beschlüsse des Gemeinderates über Bau, Korrektion und Unterhalt von Strassen werden ausgefertigt und teilweise in eigener Kompetenz vollzogen. So werden allfällige Gesuche an die kantonalen Instanzen um Ausrichtung von Staatsbeiträgen gestellt, Landerwerbsverhandlungen und, wenn nötig, Expropriationsverfahren (Enteignungsverfahren) durchgeführt. Zu erwähnen sind auch die Verfahren bei Baulinienfestsetzungen.

e Quartierpläne

Im Quartierplanverfahren werden die Grundstücke in baureife Parzellen umgewandelt. Die Grundstücke werden erschlossen und wenn nötig umgelegt. Das Bausekretariat führt die komplizierten und langwierigen Quartierplanverfahren in Zusammenarbeit mit Gemeindeplaner, Gemeindeingenieur und Tiefbauvorstand nach den grundlegenden Beschlüssen des Gemeinderates durch.

f Abwasseranlagen, Kanalisation

Grundsätzlich sind in diesem Aufgabenbereich ähnliche Arbeiten zu erledigen, wie im Strassenwesen (Ausfertigung von Gemeinderatsbeschlüssen, Einholung von Staatsbeiträgen usw.). Ferner wird zusammen mit dem Gemeindeingenieur kontrolliert, welche Gebäude an die Kanalisation angeschlossen werden müssen. Die Kanalisationsanschlussgebühren werden gemäss Kanalisationsverordnung oder in Spezialfällen nach besonderen Gemeinderatsbeschlüssen verrechnet.

g Kläranlage

Die Gemeinden Volketswil, Schwerzenbach und Fällanden haben sich für den Bau und Betrieb einer gemeinsamen Kläranlage zu einem Zweckverband zusammengeschlossen. Die Angelegenheiten des Verbandes besorgt eine Kommission von acht Mitgliedern. Das Präsidium hat heute der Tiefbauvorstand, Gemeinderat H. Brütsch inne.

Das Aktuariat ist dem Bausekretär übertragen. Die Aufgaben umfassen Protokollführung, Beschlussausfertigungen, Korrespondenz usw.

h Bezeichnung und Polizeinumerierung der Strassen

Die Bezeichnung und Polizeinumerierung eines Quartieres wird nach Bekanntsein der ungefähren Ueberbauung festgelegt. Die Nummern werden auf Veranlassung des Bausekretariates an den neuen Gebäuden durch die Gemeindearbeiter angebracht. Die Bezeichnung der Strassen erfolgt auf Vorschlag des Bausekretariates durch den Gemeinderat.

i Vorbereitung von Rekursantworten

Rekurse, welche gegen Baubewilligungen, Baulinien, Quartierpläne usw. eingehen, werden dem Gemeinderat zur Vernehmlassung zugestellt. Das Bausekretariat hat die Aufgabe, die Rekursantworten vorzubereiten, sofern dafür nicht ein Jurist zugezogen wird. Um zu den in den Rekursen angeführten Begehren Stellung nehmen zu können, müssen vielfach von Ingenieur und Planer Gutachten eingeholt werden.

k Gebäudekataster

Auf Grund der Protokolle des Gebäudeschätzers werden zu Händen des Gebäudeeigentümers und des Grundbuchamtes die Schätzungsanzeigen ausgefertigt. Neben Schätzungen von Neubauten findet alljährlich eine Revisions schätzung statt. Bei dieser Gelegenheit können die Gebäudeeigentümer ihre Bauten kostenlos schätzen lassen, sofern sie der Auffassung sind, dass die Versicherungssumme nicht mehr dem heutigen Wert entspricht. Das Bausekretariat veranlasst jeweils die Revisions schätzungen aufgrund der eingegangenen Anmeldungen.

Die Gebäudeversicherung ist obligatorisch. Ueber alle versicherten Gebäude führt das Bausekretariat eine Kontrolle, aus welcher der Vorkriegsbauwert und der heutige Versicherungswert ersichtlich sind. Am 1. Januar 1971 erreichten die in unserer Gemeinde versicherten Gebäude einen Vorkriegswert von Fr. 80 483 500.— und eine Versicherungssumme von Fr. 321 934 000.—. Die durch die Gemeinde einzuziehenden Versicherungsprämien betragen Fr. 166 450.80.

Der Bausekretär
H. Wigger

Einwohnerkontrolle

Der erste Kontakt eines Neuzuzügers mit der Gemeindeverwaltung geschieht in der Regel anlässlich der Anmeldung bei der Einwohnerkontrolle, welche dafür verantwortlich ist, dass die gesetzlichen Melde-

vorschriften eingehalten werden. Bei Schweizerbürgern ist das Vorgehen bei einer An- oder Abmeldung auch für den Laien noch überblickbar, während die Gesetzgebung über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern schon eine kleine Wissenschaft für sich darstellt und wesentlich komplexer ist.

Neben dem Einzug der Anmeldegebühren obliegt unserer Abteilung die Führung des Einwohner-Registers. Hier werden alle notwendigen Personalien eines Einwohners auf einer speziellen Stammkarte registriert. Ein anderer, wichtiger Zweig ist das Schriften-Depot, d. h. die Aufbewahrung und Verwaltung der Heimatscheine und -Ausweise. Bei Schriftenerneuerung infolge Einbürgerung, Zivilstandsänderung wie Heirat, Scheidung, Verwitwung und bei Volljährigkeit besorgt unsere Dienstabteilung auf Wunsch des betreffenden Einwohners bei der zuständigen Behörde (Bürgerort) den neuen Heimatschein. Ferner befassen wir uns mit Adressänderungen innerhalb der Gemeinde und der Auskunftserteilung (schriftlich oder am Schalter selbst) über Einwohneradressen. Weiter erledigt die Einwohnerkontrolle die Ausfertigung von diversen Dokumenten wie Schriftenempfangsscheine, Heimat ausweise, Passempfehlungen, Identitätskarten, Wohnsitzbestätigungen, Zivilstands- und Nationalitätsbescheinigungen für Ausländer, Leumundszeugnisse, Handlungsfähigkeitszeugnisse, Bade-Saisonkarten für unser Gemeindeschwimmbad usw.

Bei den in Volketswil wohnhaften Ausländern werden von uns die Einreiseformalitäten (Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung) und die Arbeitsbewilligung überprüft, bevor bei Saisonarbeitern (durch unsere Einwohnerkontrolle) und bei Ganzjahresaufenthaltern und Nieder gelassenen (durch die Kantonale Fremdenpolizei Zürich) der Ausländerausweis ausgestellt wird.

Das Inkasso für die Aufenthaltsgebühren geschieht durch die Einwohnerkontrolle, welche mit der Fremdenpolizei monatlich abrechnet. Jede weitere Regelung des Aufenthaltes von in unserer Gemeinde wohnhaften Ausländern (Behandlung des Verlängerungsgesuches) läuft sodann über unsere Amtsstelle.

Bei der Anmeldung eines Neuzuzügers werden neben der **Einwohner-Stammkarte** im Umdruckverfahren eine Anzahl Dokumente und Zugangsanzeigen — vorwiegend für den internen Gebrauch — hergestellt, von denen wir zur besseren Erläuterung einige herausgreifen wollen:

Das **Hausbogen-Register** gibt Auskunft, welche Personen in einer Liegenschaft wohnen. Bei Brand, Erdbeben oder anderen Katastrophenfällen ist diese Dokumentation für die Rettungsmannschaften ein enorm wichtiges Hilfsmittel. In der **Jahrgänger-Kartei** sind sämtliche Einwohner nach Jahrgängen registriert. Dies erleichtert nicht nur eine rasche, statistische Auswertung, sondern dient auch den beiden Kirchenpflegen sowie den Frauenvereinen und anderen gemeinnützigen

Institutionen für die Organisation von Veranstaltungen mit den älteren Einwohnern von Volketswil. Von grosser Bedeutung ist die Jahrgänger-Kartei aber auch für die Raumplanung der Kindergärten und für die Bereitstellung der Schulräume für die schulpflichtigen Kinder. Aus der **Haushalt-Kartei** ist ersichtlich, ob neben der Familie in einer Wohnung noch Untermieter oder Angestellte wohnen. So dürfte es interessieren, dass Volketswil Ende 1971 ungefähr 2700 Haushaltungen auswies.

Das **Stimmregister** wird ebenfalls innerhalb der Einwohnerkontrolle verwaltet und geführt. Hier sind wir für die Zustellung der Abstimmungsvorlagen an die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger besorgt und beschaffen bei Abstimmungen oder Wahlen rechtzeitig das Stimm-Material. Gleichzeitig erfassen wir unmittelbar vor Urnengängen die Anzahl der Stimmberechtigten zuhanden des Wahlbüros, welches damit die prozentuale Stimmbeteiligung ermittelt. Das Stimmregister ist auch für die Ueberprüfung der Stimmberechtigung und des Stimmdomizils bei Unterschriftensammlungen (Volksinitiativen) zuständig. Im Zusammenhang mit der Stimmberechtigung ist die Einwohnerkontrolle verpflichtet, ein **Strafregister** (Vorstrafen, Einstellung in den bürgerlichen Rechten usw.) zu führen.

Ein wichtiges Glied innerhalb der Einwohnerkontrolle ist die **ADREMA-Abteilung**. Hier werden die Metallplatten für die Adressier-Maschine geprägt und in verschiedene Register aufgeschlüsselt. So können alle Einwohner nach Geschlecht oder Konfession bzw. nach Haushaltungen innert kürzester Zeit ermittelt werden. Ausserdem ist die ADREMA-Abteilung für die Zustellung und Verträgerorganisation der «Volketswiler-Woche» verantwortlich und besorgt für die gesamte Gemeindeverwaltung den Weibeldienst.

Das **Gemeinde-Arbeitsamt** hat nach seiner ursprünglichen Bestimmung die Aufgabe, neben der Ueberprüfung der Arbeitslosenversicherungspflicht Arbeitsplätze zu vermitteln und die Arbeitslosenunterstützung auszubezahlen. Wenn auch durch die heutige Konjunkturlage die Funktion des Gemeinde-Arbeitsamtes weitgehend in den Hintergrund getreten ist, erlangt sie bei vorübergehenden Krisenerscheinungen oder bei Rückgang der Vollbeschäftigung wieder ihre volle Bedeutung.

Eine Gemeinde, die so enorm rasch wächst, wie es bei Volketswil der Fall ist, muss sich für eine rechtzeitige und gezielte Planung der Infrastruktur und aller damit zusammenhängenden Fragen und Aufgaben auf zuverlässige Zahlen stützen können. Der Gemeinderat Volketswil verlangt aus diesem Grunde monatlich von der Einwohnerkontrolle eine Statistik über die Bevölkerungsbewegung, d. h. über Neuzuzüge, Geburten, Wegzüge und Todesfälle von in Volketswil wohnhaften

Schweizern und Ausländern. So registrierten wir am 31. 12. 1966 noch 2 826 Einwohner (davon 485 oder 17,16% Ausländer), während die Zählung am 31. 10. 1971 bereits 8 817 Einwohner (davon 2 057 oder 23,32% Ausländer) ergab. Nach Konfessionen verteilt sich unsere Einwohnerschaft wie folgt:

- 56,1% Reformierte
- 38,9% Katholiken
- 5,0% Andersgläubige

Aus der Einwohnerstatistik ist weiter zu entnehmen, dass das Durchschnittsalter der Bevölkerung unserer Gemeinde am 15. Oktober 1971 **25,33 Jahre** betrug, der bevölkerungsmässig am stärksten vertretene Jahrgang das Jahr 1943 ist und der älteste Einwohner am Stichtag (15. 10. 1971) 93 Jahre 11 Monate und 25 Tage, sowie der jüngste Erdenbürger 2 Tage alt war.

Es ist ein ehrlich gemeintes Anliegen unserer Dienstabteilung, den sich im Labyrinth der Gesetze und Bestimmungen nicht immer leicht zurechtfindenden Einwohnern mit Rat und Tat behilflich zu sein. Die «Einwohnerkontrolle» sieht deshalb — über die Wortbedeutung ihrer Abteilungsbezeichnung hinaus — ihre Tätigkeit weniger in einer Kontrollfunktion, sondern in erster Linie als **Dienstleistungs-Abteilung** für die Gemeindebehörden und die Volketswiler Bevölkerung.

Der Chef der Einwohnerkontrolle
Chr. Sulser

Militär-Sektion

Für die «Militär-Sektion» Volketswil, welche strukturell dem Militärkreis Oberland (Kreiskommando Wetzikon) untersteht, ist der Sektionschef verantwortlich. Er und seine Mitarbeiter erledigen alle administrativen Arbeiten in Militärangelegenheiten wie An- und Abmeldungen im Dienstbüchlein, Mitwirkung bei Auslandurlaube, Umteilungen, Behandlung von Nachforschungen und Rapporten, Auskunftserteilung über Wiederholungskurse, Inspektionen und Schiesspflicht, Führung der militärischen Korpskontrolle, Eintragung der oblig. Schiesspflicht usw.

Weiter befasst sich die «Militär-Sektion» mit der Taxation des Militärflichtersatzes, der Rechnungsstellung und Verbuchung desselben bzw. dem Eintrag der Zahlung im Dienstbüchlein.

Militär-Sektion Volketswil
Chr. Sulser

Gemeinde-Zivilschutzstelle

Es mag zutreffen, dass ein erheblicher Teil der Bevölkerung in Friedenszeiten die Bedeutung des Zivilschutzes falsch beurteilt und unterschätzt. Neben der Erstellung von Schutzräumen für die Einwohnerschaft ist der Auf- und Ausbau einer zweckmässig ausgerüsteten, schlagkräftigen Zivilschutzgruppe keine Spielerei, sondern eine durchaus ernste Angelegenheit. Die dem Ortschef unterstehende örtliche Zivilschutzorganisation setzt sich aus folgenden Dienstzweigen zusammen:

STAB	Ortsleitung und Spezialisten
ABC	Atom-biologisch-chemischer Dienst
ABV	Alarm/Beobachtung/Verbindung
Kfeu	Kriegsfeuerwehr
OBD. H.	Obdachlosenhilfe mit Betreuungs- und Fürsorgewesen
SAN	Kriegssanität/Unfallhilfe
TECH. D.	Pionier- und Sicherungsdienst
HAUSW.	Hauswehren der Blöcke und Quartiere
BSO	Betriebsschutz-Organisation

Sekundär-Dienstzweige: Transport-, Verpflegungs- und Materialdienst
Zivilschutzpflichtige werden nach den Bedürfnissen der örtlichen Schutzorganisationen und vor allem nach ihren beruflichen Kenntnissen einem dieser Dienstzweige zugeteilt.

Die **Gemeinde-Zivilschutzstelle** führt die Stammkontrolle (nach Alphabet) und die Korpskontrolle (nach Dienstzweigen, Kader und Mannschaften). Ausserdem befasst sie sich neben dem Meldewesen mit der Ausfertigung der Zivilschutzbüchlein sowie bei Neueinteilung mit der Zuweisung an die einzelnen Dienstzweige. Ferner erledigt sie die Umteilung in einen anderen Dienstzweig bei ärztlichen Entscheiden oder Empfehlungen, veranlasst vertrauensärztliche Untersuchungen, verschickt die Aufgebote für Zivilschutz-Ausbildungskurse und registriert die einzelnen Dienstage der Zivilschutzpflichtigen. Ausserdem ist sie für die Verwaltung der Zivilschutzpläne und der Ernstfall-Dokumentation verantwortlich. Für die Lagerung und Wartung des wertvollen Zivilschutzmaterials ist der **Materialwart** zuständig. Sein Reich kommt schon fast einem «Miniatur-Zeughaus» gleich und erfordert neben Gewissenhaftigkeit und Organisationstalent enorme Materialkenntnisse und viel Sinn für fachgerechte Behandlung des Materials.

Ueber die Existenzberechtigung des Zivilschutzes gäbe es noch eine Anzahl interessanter Argumente anzuführen, doch kann es aus verschiedenen Gründen nicht Sache der Gemeinde-Zivilschutzstelle sein, darüber im einzelnen zu berichten.

Der Leiter der Gemeinde-Zivilschutzstelle
Chr. Sulser

Gesundheitswesen

Das Sekretariat der Gesundheitsbehörde besorgt den administrativen Teil der Tätigkeit, welche diese gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung selbständig auszuüben hat. Aus dem Namen Gesundheitsbehörde lässt sich leicht ableiten, was überhaupt zu tun ist:

Schutz der Volksgesundheit

Unter diesem Ausdruck ist jedoch mehr zu verstehen, als man gemeinhin annimmt:

- Gesundheitliche Vor- und Fürsorge (als aktuelle Beispiele: Oberaufsicht über das Schwimmbad, Erstellung des Vita-Parcours)
- Allgemeine Hygiene
- Kontrolle über Wohn- und Arbeitsräume
- Abfuhrwesen
- Gewässerschutz
- Luftverschmutzung
- Regelung des Friedhof- und Bestattungswesens
- Abdeckerei und Desinfektion
- Kontrolle über die Gifte
- Lebensmittelkontrolle
- Wirtschaftskontrolle
- Milchkontrolle
- Fleischschau

Das Arbeitsgebiet der Gesundheitsbehörde ist mit dieser Aufzählung aber noch nicht vollständig umschrieben.

Die Lebensmittelkontrolle scheint uns für den «Laien» am interessantesten. Auf diese möchten wir deshalb etwas näher eintreten.

Die wesentlichen Grundsätze der Lebensmittelkontrolle sind:

1. Schutz des Konsumenten vor gesundheitlicher Schädigung
2. Schutz des Konsumenten vor Täuschung und Irreführung

In den meisten Fällen hat der Konsument keine Möglichkeit, die von ihm gekauften Waren auf Vollwertigkeit (Verunreinigungen aller Art), gesundheitliche Unbedenklichkeit, Verderb und Echtheit zu überprüfen. Diese Aufgabe obliegt der Lebensmittelkontrolle. Es werden deshalb jährlich wenigstens zweimal Inspektionen in Herstellungs-, Lager- und Verkaufsräumen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vorgenommen. Als kontrollpflichtige Betriebe im Sinne der Lebensmittelgesetzgebung gelten:

- Lebensmittel- und Herstellungsbetriebe (inkl. Landwirtschaft)
- Lebensmittelverkaufsbetriebe
- Gastwirtschaftsbetriebe
- Oeffentliche und private Anstalten

Die heutige Vielfalt an verschiedensten Lebensmitteln und das ständig rasch wachsende Angebot an neuen Waren erschwert die Uebersicht und die Beurteilung durch die Gesundheitsbehörde sehr. Das gilt umso mehr, als alle sieben Mitglieder nur nebenamtlich tätig sind.

Dem Sekretariat für das Gesundheitswesen sind im weiteren die Aktuariate der Schwimmbadkommission sowie der Haus- und Krankenpflegekommission übertragen.

Der Sekretär
H. Bosshard

Werkabteilung

Die Werkabteilung hat in unserer Gemeinde erst vor wenigen Jahren ihre Bedeutung erhalten. Ihr zugewiesen ist hauptsächlich die Gemeinde-Wasserversorgung, die im Jahre 1969 aus den Privatwasserversorgungsgenossenschaften Gutenswil, Hegnau, Volketswil, Zimikon, Oberdorf und Chilegass hervorgegangen ist.

Der Betrieb der Wasserversorgung ist der siebenköpfigen Werkkommission unterstellt. Auszuführende Wasserinstallationen müssen von ihr genehmigt und überwacht werden. Davon ausgenommen ist das Dorf Kindhausen, welches heute noch der Privatwasserversorgungsgenossenschaft Bisikon-Kindhausen angeschlossen ist.

Durch die anhaltend grosse Bautätigkeit steigen natürlich die Aufwendungen und die Anforderungen an die Wasserversorgung enorm. Ohne Wasser in ausreichender Menge und Güte ist jede Entwicklung undenkbar. Die Planung der Wasserbeschaffung ist deshalb von grösster Bedeutung, benötigt der Mensch doch immer und bei jeder Lebensweise Wasser. Auch für die Industrie wird das Wasser immer unentbehrlicher. Das Versorgungsgebiet der Wasserversorgung Volketswil ist in drei Druckzonen eingeteilt: Gutenswil, Volketswil und Hegnau. Zur Zeit muss Fremdwasser aus Uster und Zollikon, in absehbarer Zeit sogar aus Zürich bezogen werden. Der Spitzenbedarf pro Kopf und Tag beträgt heute ca. 600 Liter.

Die Versorgung unserer Gemeinde mit Elektrizität erfolgt durch die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. Seit einigen Jahren sind wir auch an das Gaswerk der Stadt Zürich angeschlossen. Die Aufsicht über die Elektrizitäts- und Gasversorgung obliegt dem Werkvorstand.

Der Sekretär
H. Bosshard

Gemeindegutsverwaltung

Die Verwaltungsbefugnisse

Die Selbständigkeit der Gemeinde kommt wohl am ausgeprägtesten im Recht zum Ausdruck, einen eigenen Finanzhaushalt zu führen, also Steuern zu erheben und über die finanziellen Mittel der Gemeinde zu verfügen. Die Hauptbefugnisse der Gemeindeversammlung bilden denn auch die wichtigsten finanziellen Entscheidungen, wie z. B. die Aufstellung des jährlichen Budgets, die Festsetzung des Steuerfusses, die Bewilligung von Krediten, die Abnahme der Jahresrechnung sowie der Bauabrechnungen. Das Hauptgewicht der Finanzverwaltung liegt somit bei der Gesamtheit der Stimmbürger, während der Gemeinderat nur über die ihm durch Gemeindeordnung übertragenen finanziellen Kompetenzen verfügt. Insbesondere besorgt der Gemeinderat die Vermögensverwaltung und vollzieht die Finanzbeschlüsse der Gemeindeversammlung.

Das Kassen- und Rechnungswesen

Der Finanzvorstand leitet die gesamte Finanz- und Steuerverwaltung der Gemeinde; ihm ist der Gemeindegutsverwalter für die korrekte Führung des Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinde verantwortlich. Ausserdem wacht die Gemeindegutsverwaltung darüber, dass alle Lieferungen und Leistungen der Gemeinde in Rechnung gestellt und die Gebühren und Bussen bezogen werden.

Mit der Uebernahme der Wasserversorgung durch die politische Gemeinde wurde der Gutsverwaltung die Rechnungsführung der Wasserversorgung übertragen. Zudem führt sie im Auftrage der Schulpflege die Rechnung der Schulgemeinde, welche bis anhin vom Finanzvorstand der Schulgemeinde selbst besorgt wurde.

Der Gemeindehaushalt

a Vermögen

Das gesamte Vermögen setzt sich zusammen aus dem allgemeinen Vermögen und den Spezialfonds.

Das **allgemeine Vermögen** besteht aus der Gesamtheit aller Aktiven nach Abzug der Passiven und entspricht somit dem Reinvermögen. Die Aktiven sind in realisierbare und nichtrealisierbare aufgeteilt. Unter den nichtrealisierbaren Aktiven verstehen wir alle Vermögenswerte, die nicht ohne Nachteile für den Gemeindehaushalt veräussert werden können (z. B. Gemeindehaus, Schulhäuser, Turnhallen usw.). Diese nichtrealisierbaren, zweckgebundenen Vermögenswerte bilden das **Verwaltungsvermögen**, während alle übrigen, die realisierbaren Aktiven, das **Finanzvermögen** bilden. Dieses Vermögen dient der Gemeinde durch seinen Kapital- oder Ertragswert und wird nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet.

Das **Fondsvermögen** gehört wohl zum Vermögen der Gemeinde, wird jedoch rechnungsmässig separat erfasst. Die Fonds werden durch Gemeindebeschluss zu Lasten der Gutsrechnung geöffnet (meist aus Rechnungsüberschüssen) und dienen der Finanzierung öffentlicher Aufgaben. In diesem Sinne handelt es sich bei der Bildung von Fonds um Reservestellungen zum Zwecke des Steuerausgleichs bzw. Vorfinanzierung.

b Die «zu tilgende Schuld»

Die Rückschläge im Ordentlichen und Ausserordentlichen Verkehr (OV und AOV) führen zu einer Aeuferung von Schulden, die innerhalb einer bestimmten Frist **getilgt** werden müssen. Rückschläge im OV sind innert 3 Jahren, solche im AOV innert 25 Jahren zu tilgen.

c Die laufende Rechnung

Ziel jeder Haushaltführung ist es, das Vermögen zu erhalten. Dies erfordert eine ausgeglichene Rechnung. Nun gibt es jedoch Aufgaben, die von einer Gemeinde unmöglich oder nur durch eine übermässige Erhöhung des Steuerfusses finanziell verkrattet werden könnten. Aus diesem Grunde werden die Aufgaben in solche des **Ordentlichen Verkehrs** (wiederkehrende Aufwendungen für die laufenden Bedürfnisse der Gemeinde), welche durch Einnahmen des Ordentlichen Verkehrs zu decken sind, und des **Ausserordentlichen Verkehrs** (nicht wiederkehrende, einmalige Ausgaben, wie Strassen-, Kanalisations- und Hochbauten), die auf mehrere Jahre verteilt werden können, unterteilt. Für die Letztere ist die Tilgung eines Sechstels des Ausgabenüberschusses im laufenden Rechnungsjahr gesetzlich vorgeschrieben. Die restlichen 5/6 sind innert längstens 25 Jahren zu amortisieren.

Allfällige Einnahmenüberschüsse im Ordentlichen Verkehr können zur Bildung von Fonds, zur zusätzlichen Schuldentilgung oder zur Erhöhung des «gesetzlichen Sechstels» an den Rückschlag im Ausserordentlichen Verkehr verwendet werden.

Gemeindesteueramts

Einleitend wollen wir in einfacher und kurzer Form Auskunft geben, woher wir das Recht haben, Steuern zu erheben.

Art. 19 der Kantonsverfassung schreibt vor, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis der ihnen zu Gebote stehenden Mittel an die Staats- und Gemeindelasten beizutragen haben. Steuerprivilegien zugunsten Einzelner sind unzulässig. Die Gesetzgebung bestimmt die Arten der für den Kanton und für die Gemeinden zu beziehenden Steuern sowie die Anwendbarkeit des Grundsatzes einer gerechten progressiven Belastung der Steuerpflichtigen nach der Grösse ihrer Mittel und des Grundsatzes der Steuerbefreiung kleiner Einkommen und Vermögen.

Nach der geltenden Gesetzgebung werden im Kanton folgende Hauptsteuern erhoben:

Steuerart	Steuerberechtigt	Grundlage
Einkommenssteuer	Staat u. Gemeinde einschl. staatlich anerkannte Kirchgemeinden Politische Gemeinde	Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951
Vermögenssteuer		
Ertragssteuer		
Kapitalsteuer		
Personalsteuer		
Grundstückgewinnsteuer	Politische Gemeinde	Gesetz über die Gebäudeversiche- rung vom 28. 1. 1934
Liegenschaftsteuer		
Handänderungssteuer		
Feuerwehersatzsteuer	Politische Gemeinde	Gesetz über die Gebäudeversiche- rung vom 28. 1. 1934
Erbschafts- und Schenkungssteuer	Staat	Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer vom 26. 4. 1936/ 28. 9. 1947
Billetsteuer	Staat und Politische Gemeinde	Gesetz über die Billetsteuer vom 16. 12. 1934

Einkommens- und Vermögenssteuern, Ertrags- und Kapitalsteuern (iur. Personen) werden für die Staatssteuern zu einem variablen Steuerfuss erhoben. Die im Gesetz über die direkten Steuern festgelegten Steuersätze ergeben die einfache Staatssteuer. Die tatsächlich zu beziehenden

de Steuer wird nach dem jeweiligen Finanzbedarf festgesetzt. Der beschlossene Steuerfuss gilt im Kanton für drei Jahre. Bei der Gemeinde ist es so, dass sie den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer festsetzt, wobei eine jährliche Festsetzung vorgeschrieben ist. Die Festsetzung des Steuerfusses erfolgt an der sogenannten «Budgetgemeinde», an welcher die Voranschläge zur Diskussion gestellt und genehmigt werden.

Entwicklung des Steuerfusses:

Jahr	Staat	Polit. Gut	Armengut	Schulgut	ref. K.-Gut	kath. K.-Gut	Total ref.	Total kath.	iur. Pers. ref.	iur. Pers. kath.
1960	100	43	7	85	40	—	175	135	—	—
1961	100	43	5	85	35	—	168	133	—	—
1962	100	42	5	85	28	—	160	132	—	—
1963	100	50		80	20	—	150	130	—	—
1964	100	47		80	20	24	147	151	15,20	5,76
1965	100	45		80	20	20	145	145	14,60	5,40
1966	100	43		80	20	20	143	143	14,60	5,40
1967	110	43		80	17	20	140	143	12,24	5,60
1968	110	43		85	12	20	140	148	8,64	5,60
1969	110	43		85	12	20	140	148	8,52	5,80
1970	105	43		87	10	18	140	148	7,10	5,22
1971	105	43		87	10	18	140	148	6,50	6,30

Hundertprozentiger Steuerertrag:

Der hundertprozentige Steuerertrag ist die Summe der einfachen Staatssteuer aller Steuerpflichtigen. Nehmen wir folgendes Beispiel an:

Das politische Gemeindegut benötigt zur Deckung des Finanzbedarfs 1972 einen Betrag von zirka Fr. 1 600 000.— und das Schulgut einen Betrag von zirka Fr. 3 600 000.—. Nach Schätzung des Gemeindesteueramtes beträgt die einfache Staatssteuer aller Steuerpflichtigen im Jahre 1972 ungefähr Fr. 4 000 000.—.

Der hundertprozentige Steuerertrag wäre somit Fr. 4 000 000.—. Das Politische Gemeindegut müsste zur Deckung der Ausgaben den Steuerfuss auf 40 Prozent festsetzen, das Schulgut hingegen müsste den Steuerfuss auf 90 Prozent ansetzen.

Entwicklung des hundertprozentigen Steuerertrages, Steuerkraft usw.:

Jahr	100% brutto einv. Steuer Fr.	Steuerkraft pro Einw. Fr.	Zahl d. Pflichtigen nat.	Zahl d. Pflichtigen iur.	Grundsteuern Einschätzungen Fr.	100% brutto Quellensteuer Fr.	pfl.
1960	162 422		959	15	669 895		
1961	260 636	120.0	1171	19	1 466 269		
1962	291 036	126.6	1198	23	2 391 558		
1963	366 099	178.4	1318	26	1 173 207		
1964	490 623	210.0	1357	25	4 374 716		
1965	693 438	304.5	1353	28	1 145 890		
1966	859 609	342.2	1421	38	991 668		
1967*	981 634	421.4	1106	41	1 439 172	160 091	569
1968	1 230 315	435.7	1279	51	2 236 652	191 553	701
1969	2 148 927	539.2	1718	53	3 634 557	280 465	939
1970	2 572 918	n. offen	2251	59	1 108 782	392 649	1109
1971	2 900 000	ca. n. offen	2750	65	3 000 000	ca. noch offen	

* Einführung der Quellensteuer für ausländische Arbeitnehmer ohne fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung.

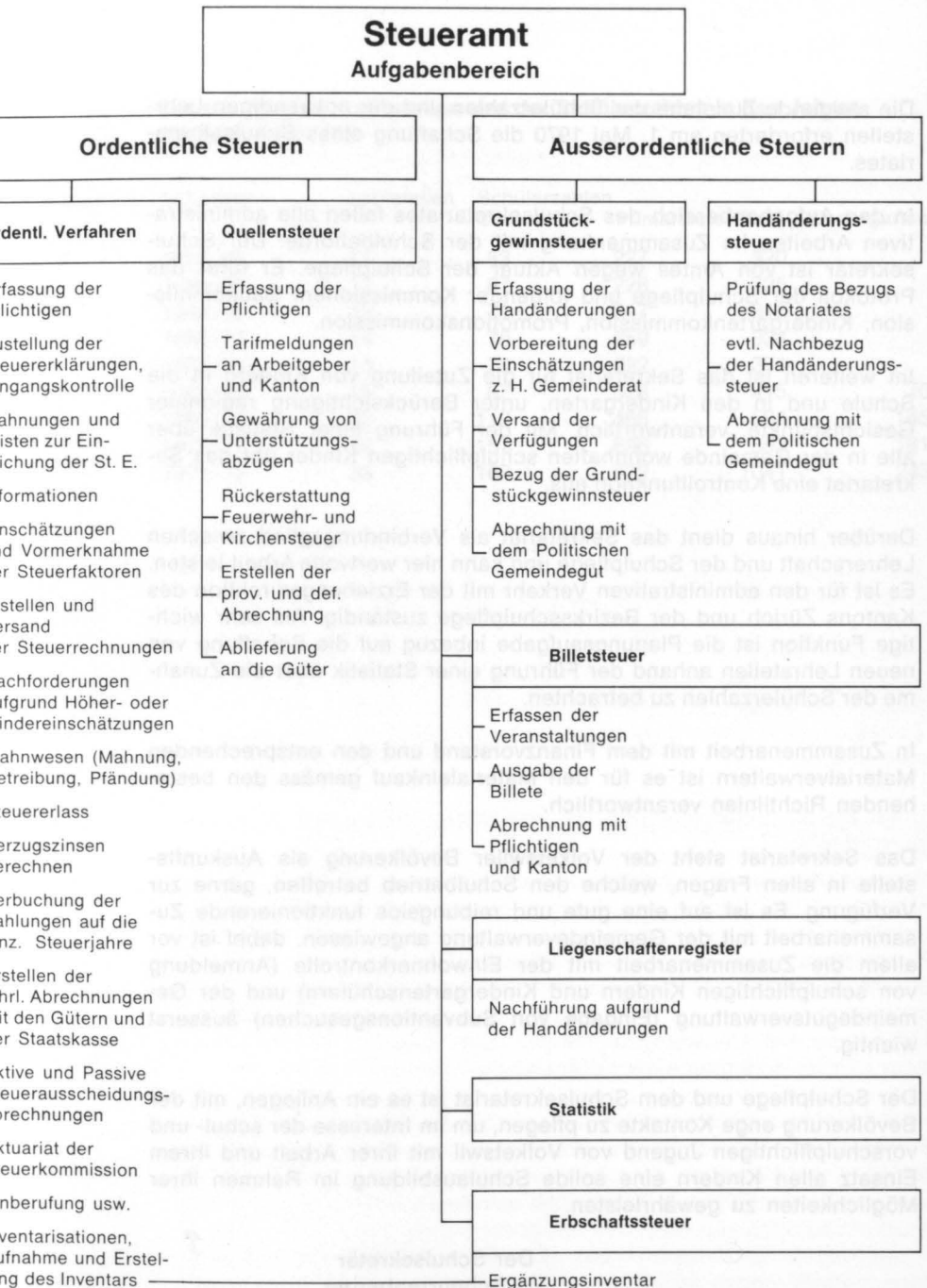
Steuerkraft pro Einwohner:

Ertrag der allgemeinen Gemeindesteuern nach dem abgeschlossenen Gemeindesteuerbezugsregister des betreffenden Jahres (ohne Personal- und Feuerwehersatzsteuer sowie ohne Grundsteuern), auf einen Steueransatz von 100 Prozent umgerechnet. Die Steuernachträge früherer Jahre (Soll-Aenderungen nach Abschluss der Register), die Steuerausscheidungen, Skonti, Herabsetzungen, Erlasse und Abschreibungen werden dabei mitberücksichtigt. Man nennt die Steuerkraft auch «Nettosteuerertrag zu 100 Prozent».

Steuerstatistik 1971 ohne Nachtrag

Reineinkommen in 1000 Fr.	Anzahl Pflichtige		Einkommenssteuer		Vermögenssteuer		Ganze Staatssteuer	
	in %	in Fr.	in %	in Fr.	in %	in Fr.	in %	in Fr.
bis 9,9	322	13,1	15 269	0,7	3 712	1,7	18 981	0,7
10,0-19,9	845	34,4	313 677	13,4	14 300	6,7	327 977	12,8
20,0-29,9	763	31,1	608 764	26,0	12 062	5,7	620 826	24,3
30,0-39,9	312	12,7	435 518	18,6	19 982	9,5	455 500	17,8
40,0-49,9	70	2,8	150 427	6,4	8 311	3,9	158 738	6,2
50,0-59,9	36	1,4	113 826	4,8	22 974	10,8	136 800	5,3
60,0-69,9	20	0,8	64 947	2,8	8 954	4,2	73 901	2,9
70,0-79,9	7	0,3	48 326	2,0	9 460	4,4	57 786	2,3
80,0-89,9	7	0,3	38 470	1,6	11 076	5,2	49 546	1,9
90,0-99,9	4	0,2	28 260	1,3	510	0,3	28 770	1,1
100,0 u. mehr	13	0,5	259 528	10,9	30 964	14,4	290 492	11,4
iur. Personen	58	2,4	267 758	11,5	70 755	33,2	338 513	13,3
Total	2457	100,0	2 344 770	100,0	213 060	100,0	2 557 830	100,0

Gemeindesteueramt Volketswil
Ph. Merlo



Das Schulsekretariat

Die steigende Zunahme der Schülerzahlen und der notwendigen Lehrstellen erforderten am 1. Mai 1970 die Schaffung eines Schulsekretariates.

In den Aufgabenbereich des Schulsekretariates fallen alle administrativen Arbeiten im Zusammenhang mit der Schulbehörde. Der Schulsekretär ist von Amtes wegen Aktuar der Schulpflege. Er führt das Protokoll der Schulpflege und folgender Kommissionen: Baukommission, Kindergartenkommission, Promotionskommission.

Im weiteren ist das Sekretariat für die Zuteilung von Kindern in die Schule und in den Kindergarten, unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte, verantwortlich. Mit der Führung einer Statistik über alle in der Gemeinde wohnhaften schulpflichtigen Kinder übt das Sekretariat eine Kontrollfunktion aus.

Darüber hinaus dient das Sekretariat als Verbindungsglied zwischen Lehrerschaft und der Schulpflege und kann hier wertvolle Arbeit leisten. Es ist für den administrativen Verkehr mit der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich und der Bezirksschulpflege zuständig. Als sehr wichtige Funktion ist die Planungsaufgabe in bezug auf die Schaffung von neuen Lehrstellen anhand der Führung einer Statistik über die Zunahme der Schülerzahlen zu betrachten.

In Zusammenarbeit mit dem Finanzvorstand und den entsprechenden Materialverwaltern ist es für den Materialeinkauf gemäss den bestehenden Richtlinien verantwortlich.

Das Sekretariat steht der Volketswiler Bevölkerung als Auskunftsstelle in allen Fragen, welche den Schulbetrieb betreffen, gerne zur Verfügung. Es ist auf eine gute und reibungslos funktionierende Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung angewiesen, dabei ist vor allem die Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle (Anmeldung von schulpflichtigen Kindern und Kindergartenschülern) und der Gemeindegutsverwaltung (Eingabe von Subventionsgesuchen) äusserst wichtig.

Der Schulpflege und dem Schulsekretariat ist es ein Anliegen, mit der Bevölkerung enge Kontakte zu pflegen, um im Interesse der schul- und vorschulpflichtigen Jugend von Volketswil mit ihrer Arbeit und ihrem Einsatz allen Kindern eine solide Schulausbildung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu gewährleisten.

Der Schulsekretär
H. Schnurrenberger

Entwicklung der Lehrstellen und der Schülerzahlen in den Jahren 1963/64—1971/72

Schuljahr	Lehrstellen	Schülerzahlen			
		Oberstufe	Primarstufe	Total Kindergarten	
1963/64	11	83	227	320	
1964/65	12	87	228	325	
1965/66	12	71	247	318	
1966/67	14	75	259	334	
1967/68	15	79	292	371	
1968/69	15	87	328	415	70
1969/70	22	119	465	584	145
1970/71	28	157	696	853	181
1971/72	38	169	872	1041	243

Der Gemeindeammann im Kanton Zürich

Im Gegensatz zu einigen andern Kantonen ist der Gemeindeammann im Kanton Zürich nicht der Gemeindepräsident. Dem Gemeindeammann ist bei uns zugleich auch das Betreibungsamt angegliedert. Die betreibungsamtlichen Aufgaben sind es denn auch, welche den weitaus grössten Teil der Arbeit des Gemeindeammannes ausmachen. Der Gemeindeammann (in den Städten Zürich und Winterthur sowie einigen Gemeinden mit über zehntausend Einwohnern der Stadtammann) wird alle vier Jahre durch das Volk gewählt bzw. bestätigt. Die Oberaufsicht über das Gemeindeammann- und Betreibungsamt führt das Obergericht. Untere Aufsichtsbehörden sind die Bezirksgerichte. An dieser Stelle werden lediglich die Aufgaben des Gemeindeammannes umschrieben. Diese teilen sich in einen zivilrechtlichen und einen strafprozessrechtlichen Teil.

Unter die **zivilrechtlichen** Funktionen fallen gemäss Zivilprozessordnung:

Amtliche Kündigungen

Amtliche Anzeigen

Beglaubigungen von Unterschriften, Zeugnissen, Abschriften und Auszügen aus Protokollen

Befundaufnahmen

Vollstreckung von im summarischen Verfahren getroffenen Anordnungen (allgemeine Verbote, Exmissionen)

Zustellung von Vorladungen, Urteilen, Siegelungen, Inventuraufnahmen usw.

Unter die **strafprozessrechtlichen** Funktionen fallen gemäss Strafprozessordnung:

Entgegennahme von Anzeigen von Verbrechen und Vergehen

Mitwirkung bei Strafuntersuchungen im Auftrage der Bezirksanwaltschaft

Erlass eines Verhaftbefehls wenn Gefahr im Verzug ist

Hausdurchsuchung für einfache Feststellungen im Auftrage der Untersuchungsbehörde

Mitwirkung bei Hausdurchsuchungen zum Zwecke der Feststellung oder der Verhinderung einer Uebertretung

In den Städten Zürich und Winterthur sind die strafprozessrechtlichen Funktionen Sache der Polizeibehörden. Aber auch in den andern Gemeinden werden diese Aufgaben — insbesondere das Entgegennehmen von Strafanzeigen — durchwegs von der Polizei erledigt.

Der Gemeindeammann
H. Volkart

Das neue Feuerwehrgebäude (Mehrzweckgebäude)

Edwin Schmid, Präsident der Baukommission



Das neue Feuerwehrgebäude, Ansicht von Südwesten

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit eines zentral gelegenen Feuerwehrgebäudes in unserer Gemeinde waren seit Jahren unbestritten. Ohne Zusicherung nachbarlicher Hilfe der Feuerwehrpiketts von Uster und Dübendorf wäre es gar nicht zu verantworten gewesen, mit dem Bau eines Feuerwehrgebäudes und der Anschaffung der notwendigen Geräte und der Fahrzeuge so lange zuzuwarten. Ein sukzessiver Ausbau unseres Feuerwehrwesens war nicht möglich, da die entsprechenden Räumlichkeiten fehlten.

Bis der jetzige Standort festgelegt werden konnte, brauchte es viel Geduld. Schon in der Projektstudie für ein Restaurant mit Gemeindsaal auf dem Areal des Gemeindehauses im Jahre 1958 waren im Untergeschoss Räume für die Feuerwehr vorgesehen. Im Hinblick auf die Entwicklung der Gemeinde wurde dieser Platz als zu klein erachtet. Bei der Wahl des neuen Standortes für das Gemeinderestaurant wurde ein Feuerwehrgebäude zwischen der Turnhalle des Zentralschulhauses und dem heutigen «Wallberg» in die Projektierung einbezogen. Infolge einer Lageverschiebung des «Wallberg» gegen Westen reichte

auch hier der Platz nicht mehr. Das gemeindeeigene Land zwischen Volketswil und Hegnau an der Zentralstrasse wollte man für spätere öffentliche Bauten reservieren. Das wird für eine zukünftige Zentrumsplanung nur von Vorteil sein.

Mit dem Kauf von 2500 m² Land hinter dem alten Sekundarschulhaus von Adolf Keller-Müller schien ein geeigneter Standort gefunden zu sein. Die Gemeindeversammlung bewilligte im Februar 1968 einen Projektierungskredit für ein Gebäude der Friedensfeuerwehr. Zusätzlich waren Räume für die dem Zivilschutz unterstellte Kriegsfeuerwehr und den Pionierzug vorzusehen. Architekt Werner Jucker, Schwerzenbach, wurde mit der Projektierung beauftragt.

Bedingt durch die grosse Bevölkerungszunahme im Jahre 1968 musste mehr Raum geschaffen werden für die Gemeindeverwaltung, so dass sich eine Verlegung der Büros der im Gemeindehaus untergebrachten Kantonspolizei aufdrängte. Ausserdem wurden zusätzlich Büroräume, Wohnungen und ein Theorieraum in das Projekt einbezogen.

Eine neue Verzögerung trat ein, als sich unerwartet die Gelegenheit bot, mit Albert Schmid-Brändli einen Landabtausch vorzunehmen, wodurch das knappe Baugrundstück vergrössert werden konnte. Das zog aber weitere Kaufverhandlungen mit dem Turnverein nach sich, dessen Turnschopf gekauft und abgebrochen werden musste. Nachdem auch diese Hürde überwunden war, erhielt das Feuerwehrgebäude den heutigen Standort zugewiesen.

An den von der Gemeindeversammlung bewilligten Gesamtkredit von Fr. 2 070 000.— sind folgende Subventionen zugesichert worden: Fr. 456 000.— von Bund und Kanton für die Zivilschutzanlagen und Fr. 190 000.— von der Kantonalen Gebäudeversicherung für das Feuerwehrgebäude.

Der Bau ist im wahrsten Sinne des Wortes ein Mehrzweckgebäude. Es besteht aus dem Büro- und Wohntrakt und dem rechtwinklig daran angegliederten Feuerwehrgebäude.

Der Büro- und Wohntrakt umfasst folgende Räumlichkeiten:

- | | |
|------------------|--|
| Erdgeschoss: | Büros der Kantonspolizei, Materialmagazin und Werkstatt der Feuerwehr |
| 1. Obergeschoss: | Büros für Gemeindeammann- und Betriebsamt sowie für den Gemeindeingenieur |
| 2. Obergeschoss: | 2 Vierzimmerwohnungen, 1 Einzimmerwohnung für die Hauspflegerin |
| Attikageschoss: | Unterteilbarer Theorieraum für Feuerwehr und Vereine |
| Kellergeschoss: | Archivräume für Gemeinde, Kantonspolizei und Gemeindeingenieur, Heizung, 3 Wohnungskeller, Waschküche, 1 Zelle für allfällige Delinquenten |

Im Feuerwehrgebäude liegt ebenerdig der Geräteraum der Friedensfeuerwehr mit sechs Toren gegen Westen. Oestlich davon sind eine Reihengarage für sieben Fahrzeuge sowie der Raum für die Betriebsstation der Gemeindewasserversorgung angebaut. Im Untergeschoss liegt der Bereitschaftsraum für die Kriegsfeuerwehr und den Pionierzug. Der in Kriegszeiten 130 Personen fassende öffentliche Schutzraum dient heute als Schlauchwasch- und Trocknungsanlage der Friedensfeuerwehr.

Auf der Nordwestseite haben die EKZ eine Trafostation errichtet. Den Abschluss der Anlage gegen die «Huzlen» bildet ein Parkplatz für 37 Fahrzeuge.

Mit der Vollendung dieses Mehrzweckgebäudes wurde für eine Reihe von Gemeindediensten Platz geschaffen. Zudem sind nun für die Feuerwehr alle Voraussetzungen für einen raschen und wirkungsvollen Einsatz gegeben. Die baulichen Verzögerungen wirkten sich soweit positiv aus, dass jetzt die dem heutigen Stand entsprechenden modernen Feuerwehrgeräte angeschafft werden konnten. Es ist nun auch möglich, ein halbständiges Pikett einzuführen. Die gegenwärtig zur Verfügung stehenden Feuerwehrräume werden für den Vollausbau der Gemeinde genügen.

Für den Architekten war es sicher keine leichte Aufgabe, so viele verschiedenartige Räume unter ein Dach zu bringen. Ihm und allen, die zum guten Gelingen dieses Baues beigetragen haben, dankt die Gemeinde herzlich.

Die Fertigstellung des Mehrzweckgebäudes wurde am 23. Oktober 1971 mit Behördevertretern und der ganzen Feuerwehrmannschaft gebührend gefeiert, wobei die Freude am wohl gelungenen Werk und dem an diesem Feste am Spieß gebratenen Ochsen gross war.

Friedhof Neuwies

Arnold Schnellmann, Präsident der Baukommission

Ein Ort der Ruhe und des Friedens

Auf dem alten Friedhof bei der Kirche wurden seit dem Jahre 1634 bis heute die verstorbenen Volketswiler beerdigt. Da aber die Bodenverhältnisse im Laufe der letzten Jahre für weitere Bestattungen unhaltbar wurden, drängte sich eine Erweiterung des Friedhofes auf. Gleichzeitig geriet unsere Gemeinde in eine sprunghafte Entwicklung. Laut Planung soll Volketswil im Endausbau über 30 000 Einwohner zählen. Auf Grund dieser Tatsachen hat der Gemeinderat am 22. Juli 1966 eine Planungskommission für einen neuen Friedhof eingesetzt.

Die mittlere Sterblichkeit in der Schweiz beträgt gegenwärtig rund 9,5 Sterbefälle auf 1000 Einwohner. Das Mittel der letzten Jahre für unsere Gemeinde betrug jedoch nur 7,7. Pro Grab rechnet man mit einer Bruttofläche von maximal 6,5 m² und minimal 6,0 m². Die Ruhefrist kann bei guten Bodenverhältnissen mit 25 Jahren angenommen werden. Das ergibt für Volketswil eine Fläche von 48 000 m² im Endausbau. Ein Vergleich mit anderen Friedhofanlagen, vor allem mit den Städten Zug, Chur, Thun und Schaffhausen zeigt, dass diese Friedhoffläche absolut im Rahmen des üblichen liegt.

Die im gesamten erforderliche Fläche von 48 000 m² setzte der Standortfrage gewisse Grenzen. Einerseits sollte der Friedhof, auch wenn er von der Kirche getrennt werde musste, mindestens in der Nähe derselben sein. Die Besichtigung anderer Friedhöfe zeigte überdies, dass die Bodenbeschaffenheit ein äusserst wichtiger Faktor ist. Die Kommission konnte sich denn auch bald von der Richtigkeit des gewählten Standortes aufgrund der Gesamtplanung überzeugen. Es handelt sich zur Hauptsache um das ehemalige Grundstück von Edwin Schmid-Meisterhans, Gemeindepräsident, welches sich von der Gemeindestrasse Volketswil-Zimikon Richtung Zentralschulhaus erstreckt und total 38 874 m² misst. In einer späteren Etappe werden von einem benachbarten Grundstück noch ca. 10 000 m² benötigt.

Die Gemeindeversammlung vom 25. August 1967 genehmigte den Standort des neuen Friedhofes in der Hinterneuwies. Im weiteren wurden Fr. 30 000.— bewilligt für die Durchführung eines Projekt-Wettbewerbs, der ein voller Erfolg wurde. Es gingen nicht weniger als 31 Projekte ein. Erste Preisträger wurden Architekt Gantenbein, Zürich, und Gartenarchitekt Schmid, Küsnacht. Ihr Projekt erfüllte die Erwartungen der Kommission in Bezug auf Zweckmässigkeit und Einfachheit. Am 20. September 1968 wurde von der Gemeindeversammlung für die weitere Projektierung ein Kredit von Fr. 104 000.— bewilligt, während für die erste Bauetappe die Stimmbürger am 6. Mai 1969 einen Kredit von Fr. 2 115 000.— guthiessen. Vorgesehen für diese Etappe waren folgende Bauten:

Hochbauten: Aufbahrungs- und Dienstgebäude, Wohnhaus für Friedhofgärtner.

Areal: 1134 Reihengräber, 240 Kindergräber, 99 Familiengräber, 180 Urnengräber, 378 Urnennischen, 51 Familien-Urnengräber.
Total: 2082 Grabstellen.

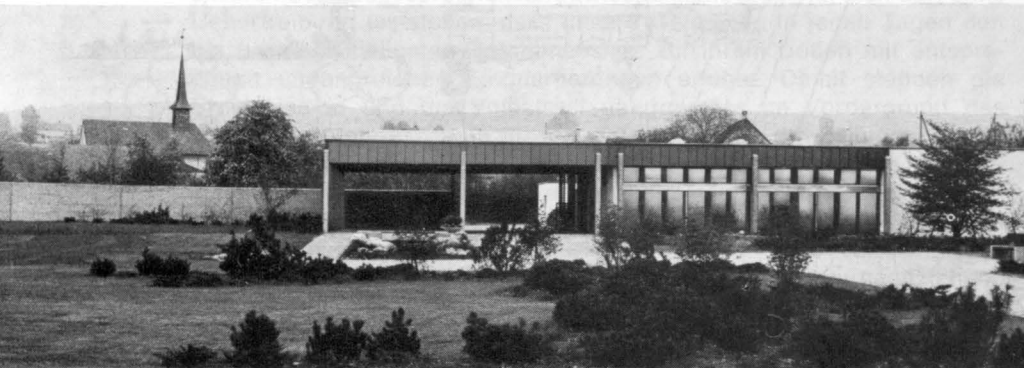
Die eingesetzte Baukommission konnte bereits am 8. Oktober 1969 die ersten Arbeitsvergebungen vornehmen und im Frühjahr 1970 wurde mit dem Bau begonnen.

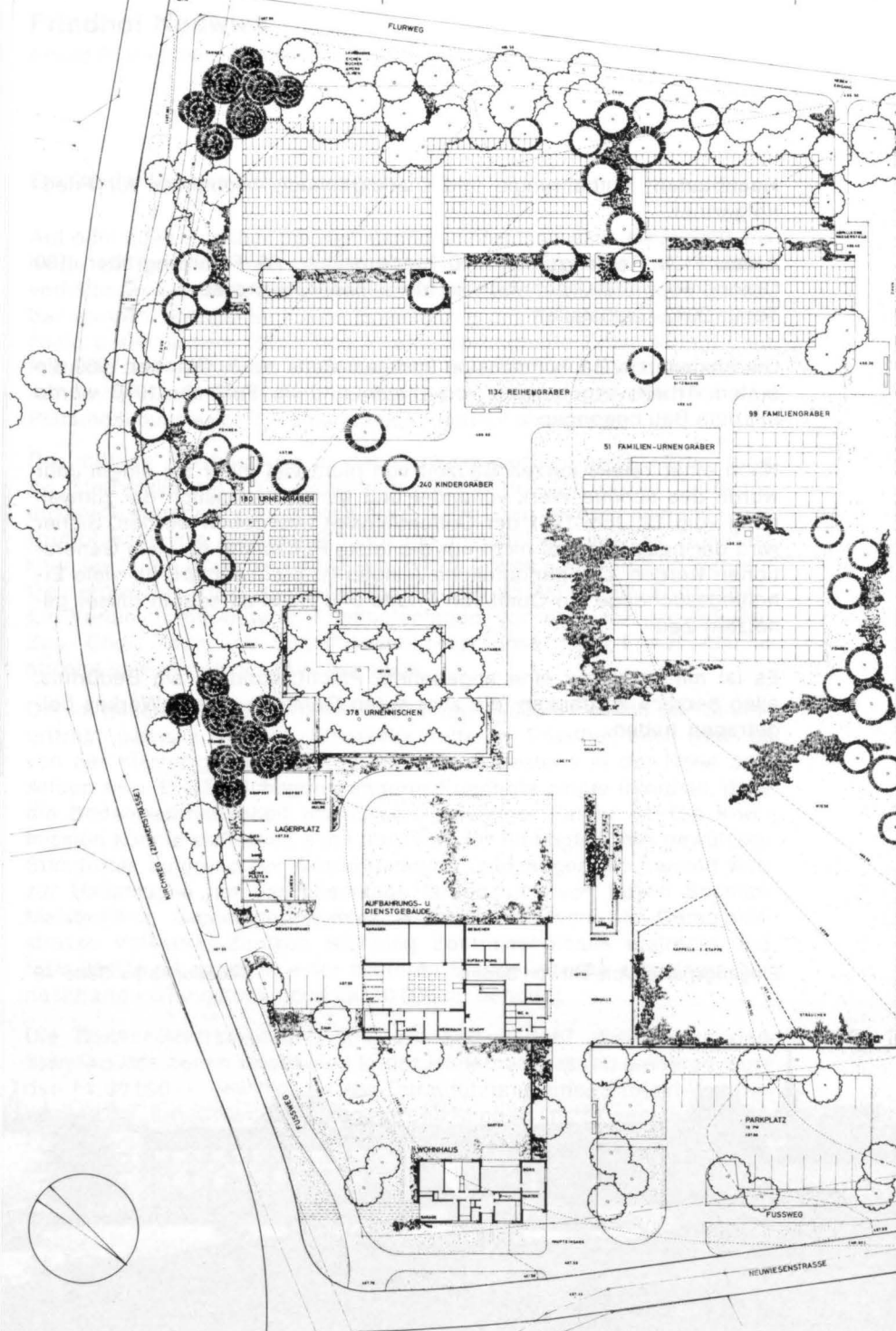
Nach einer relativ kurzen Bauzeit von nicht viel mehr als einem Jahr wurde das schöne Werk vollendet und konnte anlässlich der Einweihung vom 12. Juni 1971 der Öffentlichkeit übergeben werden. Sicher wird der neue Friedhof nicht nur die letzte Ruhestätte für viele Generationen werden. Der parkähnliche Ausbau ist prädestiniert, für viele Erholungssuchende ein Quell von Friede und Stille zu sein in dieser getetzten Zeit.

Es ist mir nicht nur eine angenehme Pflicht, sondern ein Bedürfnis, allen herzlich zu danken, die zum guten Gelingen dieses Werkes beigetragen haben.

Eingangspartie, Ansicht von Süden

Situationsplan Seite 46





SITUATION

Die Armeekorpsmanöver von 1900 rund um Volketswil

Willi Fischer, Ittingen BE

«Übung macht den Meister», ist eine uralte Erkenntnis. Sie gilt in besonderem Masse für unsere schweizerische Milizarmee mit ihren kurzen Ausbildungszeiten. Für diese brachte die Militärorganisation von 1874 bedeutende Fortschritte, die ab 1885 auch in den Manövern zutage traten. Erstmals standen sich zwei Divisionen gegenüber; neu war zudem, dass den beiden Parteien die Spezialideen ihrer Gegner nicht mehr mitgeteilt wurden.

Mit dem Jahr 1898 begann die Periode der Korpsmanöver, die jährlich mit einem der vier Armeekorps durchgeführt wurden. Der damalige Oberst und Kommandant der 6. Division sowie spätere General Ulrich Wille schrieb über deren militärpolitische Bedeutung: «Die Manöver Division gegen Division werden unter Leitung des Korpskommandanten gleich betrieben wie vorher. Das Korps aber manövriert nicht mehr gegen eine von einem Markierer besetzte Position, sondern gegen einen Gegner von wenigstens Divisionsstärke. Ausserdem stellt der Korpskommandant nicht mehr sich selbst und seinem Gegner die Aufgabe, sondern erhält sie von einem Leitenden; Aufgabe, planen und handeln seines Gegners ist ihm, soweit dies im Friedensverhältnis möglich, gleich unbestimmt wie im Kriege. Dadurch hat der Korpskommandant Gelegenheit bekommen, seine Truppen kriegsgemäss zum Kampf zu entwickeln und den Einfluss seiner Kommandostelle auf den Verlauf kriegsgemäss zum Ausdruck zu bringen».

Im Jahr 1900 kam das III. Armeekorps für die Herbstmanöver an die Reihe. Es hatte damals einen Bestand von 1 104 Offizieren, 25 509 Unteroffizieren und Soldaten sowie 4 576 Pferden. Zusammen mit dem «Feind», der sogenannten Manöverdivision, kamen damals über 38 500 Mann und 6 600 Pferde zum Einsatz. Hauptmanövergebiet war damals unsere noch ausgesprochen landwirtschaftliche Gegend. Man darf ohne Uebertreibung feststellen, dass unsere Gemeinde in jenen Tagen den bis heute gewaltigsten Truppeneinsatz auf ihrem Boden mit entsprechend umfangreichen Einquartierungen erlebte. Damit standen die Ereignisse in und um Volketswil naturgemäss im Vordergrund des öffentlichen Interesses, ja für kurze Zeit lieferten die Zeitungsberichterstatte von hier aus Schlagzeilen! Dazu kamen Tausende von Zuschauern, die hinauspilgerten, um sich das ungewohnte Schauspiel mit eigenen Augen anzusehen, sozusagen als Entgelt für ihren Beitrag an unsere Wehrbereitschaft und für viele zugleich eine vaterländische Feierstunde. Anhand zeitgenössischer Berichte geben wir nachstehend eine Darstellung des Ablaufs der Ereignisse, anschaulich ergänzt durch einige Illustrationen, die wir Lehrer Alfred Spillmann verdanken, dem ersten fotografierenden Hegnauer.

Armeekorps-Manöver vom 17. September

Am Montag begannen die grossen Manöver zwischen dem III. Armeekorps, geführt durch Oberst Bleuler, und der Manöverdivision unter Oberst Schlatter. Diese Uebungen stehen unter der Leitung von Armeekorpskommandant Fahrländer von Aarau. Ihnen liegt folgende Idee zugrunde:

Eine **Westarmee** hat sich vor einer Ostarmee aus der Nordostschweiz auf Zürich hinter die Glatt zurückgezogen. Die **Ostarmee** ist bis an die Töss vorgestossen, hat am Tage zuvor dieselbe überschritten und steht mit ihren Hauptkräften am Abend dieses Tages auf der Hochebene von Brütten - Kyburg - Weisslingen. Die Manöverdivision Schlatter bildet den linken Flügel dieser Ostarmee. Supponiert steht eine Kavalleriedivision in der Gegend von Wetzikon. Die Vorposten dieser Ostarmee liegen auf der Linie Winkel - Bassersdorf - Tagelswangen - Kyburg - Weisslingen. Die Westarmee hat die Höhen nördlich von Zürich besetzt, vom Adlisberg, Zürichberg, Käferberg bis zum Gubrist, mit Vorposten an der Glatt. Das Armeekorps Bleuler bildet den rechten Flügel der Westarmee. Südlich des Greifensees steht supponiert ein kombiniertes Detachement auf dem rechten Flügel.

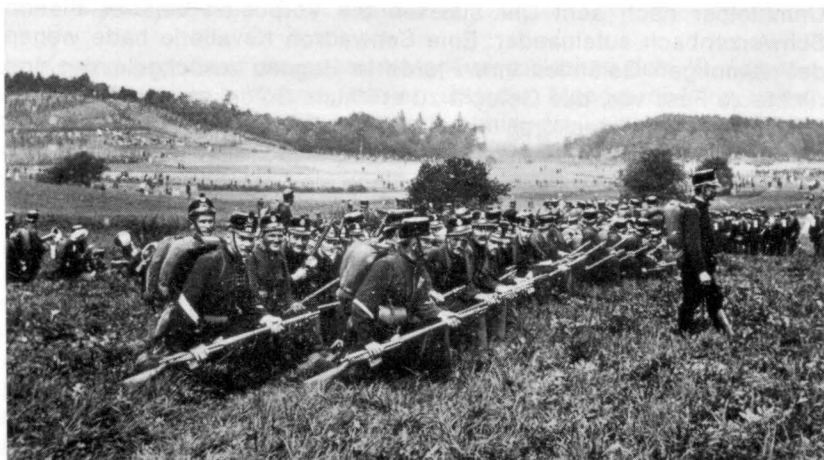
Gestützt auf diese Gegebenheiten organisierte die Westarmee von Zürich aus ihren Vormarsch wie folgt: rechter Flügel, bestehend aus der 6. Division mit der gesamten Korpsartillerie in Richtung Neuhaus - Fällanden - Schwerzenbach; linker Flügel, bestehend aus der 7. Division (Oberst Hungerbühler) von Zürich aus in Richtung südwestlich von Dübendorf (Falmen, Stettbach). Bei Schwerzenbach und Hermikon erstellten die Sappeure über Nacht zwei starke Brücken über die Glatt. Die Ostarmee andererseits, der eigentliche Feind, rückte ebenfalls in zwei Kolonnen vor: der rechte Flügel mit der 15. Infanteriebrigade und der gesamten Divisionsartillerie und den übrigen Spezialwaffen von Weisslingen über Unterillnau - Gfenn gegen den Geeren; der linke Flügel, bestehend aus der 8. Infanteriebrigade und der gesamten Positionsartillerie von Russikon über Fehraltorf und Hegnau gegen den Adlisberg.

Kavalleriepatrouillen, welche die ganze Nacht am Gegner blieben, suchten gegenseitig die Verhältnisse aufzuklären.

In der Annahme, dass die verstärkte Westarmee in Richtung Winterthur die Offensive zu ergreifen habe, erhielt das ganze III. Armeekorps den Befehl, gleichzeitig seinen Vormarsch Richtung Russikon - Zell anzutreten. Da auch für die Ostarmee angenommen wurde, dass sie ihren Vormarsch gegen Zürich fortsetze, wurde der Manöverdivision ebenfalls ein offensiver Auftrag zuteil; sie sollte die Höhe des Adlisberges östlich von Zürich angreifen.

Unmittelbar nach acht Uhr stiessen die Vorposten bei der Station Schwerzenbach aufeinander. Eine Schwadron Kavallerie hatte wegen des sumpfigen Geländes ihre Pferde in Hegnau zurückgelassen und rückte zu Fuss vor, das Gefecht zu eröffnen. Sofort sandte der rechte Flügel des III. Armeekorps ein Bataillon vor, das mit Ungestüm die feindliche Kavallerie bis nach Hegnau verfolgte. Hier liess die Manöverdivision ihre ersten Infanteriebataillone ins Gefecht gehen, die durch das mit seinen Baumgärten hübsch umrahmte Dorf Hegnau geschützt, den Vorpostenangriff energisch abwehrten. Dabei setzte sie eine ganze Kompagnie des Bataillons 66 der 6. Division ausser Gefecht. Gleichzeitig trat nun nördlich Hegnau die Artillerie in Aktion und nahm speziell die zur Unterstützung der Vorhut im Ried vorrückenden Bataillone der 6. Division unter Feuer. Auf dem äussersten rechten Flügel warf das III. Armeekorps dem Feinde zwei Bataillone gegen Nänikon entgegen. Diesen energischen Vorstoss versuchte nun der linke Flügel der Manöverdivision mit zwei Infanterieregimentern durch einen kräftigen Gegenstoss abzuwehren und brachte dabei die 6. Division ins Wanken. Deren bei der Station Schwerzenbach etwas ungünstig plazierte Artillerie war nämlich nicht in der Lage, für den Angriff ihrer Infanterie bei Nänikon eine wirksame Unterstützung zu geben, weshalb diese unter der Wirkung des feindlichen Artilleriefeuers gelitten hatte. Die Führung der 6. Division entschloss sich daher, ihre Bataillone wieder hinter die Bahnlinie zurückzunehmen, welche bei einem allfälligen Infanterieangriff eine willkommene Deckung geboten hätte. Das geschah namentlich deswegen, weil unterdessen auch der linke Flügel des Armeekorps gegen den aus Richtung Illnau - Gfenn - Geeren vorrückenden rechten Flügel der Manöverdivision engagiert worden war. Hier hatte eine Brigade der 7. Division, aus Tessiner Einheiten bestehend, eine Flankenbewegung in der Richtung Isikon - Kindhausen vollzogen, um die Manöverdivision an ihrem Flügel und zugleich ihrer schwächsten Stelle zu fassen. Dieser strategisch gut durchdachte Zug zwang dann im letzten Augenblick die Manöverdivision zum sofortigen Rückzug auf der ganzen Linie, und damit der drohenden Umklammerung zu entgehen. In diesem Moment - es war ca. um 11 Uhr vormittags - griffen nun beide Divisionen des III. Armeekorps wie auf einen Schlag ein — so vorzüglich war hier das Kommando — um gemeinsam, mit allem Nachdruck den der Uebermacht weichenden Gegner zu verfolgen.

Das militärische Schauspiel, das sich dem Auge des Zuschauers bot, war durch die Geländeform begünstigt ausserordentlich schön und unvergleichlich. In korrekten Formationen rückten die Regimenter des Armeekorps konzentrisch vor, den rasch weichenden Feind unaufhaltsam verfolgend, unterstützt durch das Bombardement der Artillerie, die mit ihrem Brumbass das Geknatter der Infanterie nachdrücklich unterstützte. Position um Position musste die Manöverdivision preis-



In den Chärwiesen nördlich Hegnau rückt Infanterie nach damaliger Gefechtsmanier in geschlossenen Doppelreihen vor. Das abwechslungsreiche militärische Geschehen wird vom Rebbühl aus von zahlreichen Zivilisten verfolgt.



Ueber die Thalmatt und den Dürrenbach Richtung Erdbeerirain verfolgen Kavallerieeinheiten in dichter Folge den auf der ganzen Front weichenden Gegner.

geben, bis schliesslich das Gefecht um zwei Uhr nachmittags auf der Höhe westlich von Gutenswil seinen Abschluss erreichte. Vorzügliche Dienste leistete der Manöverdivision die Positionsartillerie, die trotz der grossen Gewichtsmassen in eine dankbare Höhenlage ge-

Ein rätoromanischer Truppenführer in Hegnau



Im Erdbeerirain: hoch zu Pferd und mit Schärpe, der Kommandant des III. Armeekorps, Oberst Bleuler, bei einer Lagebesprechung mit einem weiteren Oberst. Links anschliessend ein Guide mit der Standarte des hohen Truppenführers. Beachtenswert ist, dass der Hang im Hintergrund noch vollständig mit Reben bepflanzt ist.



Ein Musikkorps marschiert durchs Hegnauer Oberdorf, während die Bewohner interessiert Spalier stehen. Im mittleren Haus im Hintergrund mit dem niedrigen Kamin betrieb damals Kaspar Winkler «Cheller» die Dorfschmiede. Das stattliche Haus rechts bewohnte die Familie Müller «Schnydere»; es hat inzwischen dem Strassenausbau weichen müssen.

bracht worden war. Nachdem sie hier dem Feind eine zeitlang empfindliche Verluste beigebracht hatte, musste sie beim raschen Rückzug der Division wieder rechtzeitig in Sicherheit zurückgenommen werden. Nicht so gut erging es der Feldartilleriebatterie 47 und dem Infanteriebataillon 40 der Manöverdivision. Beide mussten im Einschnitt nördlich des Volketswiler Rebberges Huzlen vom Schiedsrichter ausser Gefecht gesetzt werden. Einmal befanden sie sich hier in der direkten Feuereinwirkung ihrer eigenen Positionsartillerie und wären hier offenbar zugrunde gegangen, wenn nicht vorher feindliches Infanteriefeuer von zwei Seiten her den gleichen Erfolg gehabt hätte.

Wörtlich heisst es da:

«Leider entging uns der schneidig ausgeführte Angriff der Kavalleriebrigade Gugelmann auf die rasch vordrängenden Infanterietruppen der 6. Division bei Zimikon. Bei einer so grossen Gefechtsfront, wie sie sich am zweiten Tag von Kindhausen bis nach Nänikon ausdehnte, ist es dem Berichterstatter, der ohne Pferd oder Rad den Truppen folgen muss, beim besten Willen manchmal nicht möglich, über alles berichten zu können.»

Ein betagter Volketswiler erinnert sich: «Am folgenden Abend wimmelte es im Dorf von Feldgrauen. Ueberall wo es Platz hatte, wurden schnell Kantonnements eingerichtet: in den Schul- und Gasthäusern sowie allen Scheunen, aber auch im Freien, unter breiten Vordächern. Sogar in den Wald musste Stroh geliefert werden! Es dürften gegen 6000 Manöverteilnehmer gewesen sein, die damals in der Zivilgemeinde Volketswil mit ihren etwas über 500 Einwohnern übernachtet haben.»

Der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes, Bundesrat Müller, hatte schon den vorausgegangenen Divisionsmanövern beigewohnt. Bei diesem Anlass waren ihm im «Sternen» in Uster die Offiziere vorgestellt worden. In einer Ansprache vor den höheren Offizieren dankte der hohe Magistrat der Truppe für den Einsatz namens des Bundesrates sowie den beiden Uebungsleitern für die vorzügliche Anlage der Armeekorpsmanöver und deren Leitung. Zum Abschluss fand am 19. September, dem Inspektionstag, auf der Höhe ob Wallisellen gegen Opfikon, das Defilee sämtlicher Truppen des III. Armeekorps statt.

Literaturhinweise:

Ulrich Wille: Manöver in unserer schweizerischen Milizarmee; im Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft Zürich auf das Jahr 1903
Chronik der schweizerischen Artillerie für die Jahre 1899—1906; im Neujahrsblatt der Feuerwerkergesellschaft Zürich auf das Jahr 1907
«Anzeiger von Uster» vom 10. bis 20. September 1900
Mündlicher Beitrag von Albert Meili, geboren 1881, Volketswil †

Ein römischer Silberdenar in Hegnau

J. Th. Elmer, Hegnau

Im Herbst 1968 war die Bauernfamilie Trindler auf einem Acker bei der Gupfe in Hegnau mit Runkelnputzen beschäftigt. Die über 70-jährige Grossmutter fand dabei in der schwarzen Torferde eine kleine Silbermünze. Erst glaubte sie, es handle sich um einen Hosenkноп, doch sah sie bald die Prägung. Auf der einen Seite war es ein markantes Gesicht mit Lorbeerkranz, auf der Rückseite fanden sich kleine Buchstaben mit einer stehenden Glücksgöttin. Ein wertvoller Fund für unsere Lokalgeschichte, der nach 1800 Jahren Ruhezeit im Boden über die einstmaligen Besiedler unserer Gegend Auskunft zu geben vermag. Dieser Silberdenar wurde in den Jahren 193 bis 195 nach Chr. in Rom geprägt. Die Inschrift rund um das Kaiserhaupt sagt, dass es der Imperator Caesar Lulius Septimius Severus Pertinax Augustus Consul war, der damals das mächtige Römische Kaiserreich führte. Wer war denn dieser erlauchte, unbesiegbare, erhabene Herrscher und Feldherr Septimius Severus. Seiner Abstammung nach war er ein Punier, im Jahre 146 nach Chr., aus Leptis Magna in Tripolis, geboren. Im Alter von 47 Jahren wurde er von der Donauarmee zum Kaiser ausgerufen und dieses Amt hatte er mit Grausamkeit und Mordgier bis zu seinem Tode im Jahre 211 innegehabt.

Seine Dynastie wird als syrisch bezeichnet, weil seine Frau Julia Domna, einflussreich und philosophisch interessiert, die Tochter des Hohepriesters des Baal von Emesa in Syrien war. Septimius Severus war ein mässiger Feldherr, der überall Angriffskriege führte. Sein Interesse galt fast nur dem Wohl der Soldaten und das Ziel seiner Staatsrechtsreformen war die Festigung des Absolutismus.

Septimius Severus liess den nach ihm benannten Bogen auf dem Forum Romanum errichten, eines der besterhaltenen Monumente aus der Kaiserzeit.

Eine Umrechnung dieses Denars auf die heutige Wahrung ist unmoglich. Wieviel konnte denn damals mit dieser Munze eingekauft werden? Zum Beispiel mussten fur einen jungen, starken Sklaven 800 solche Munzen hingelegt werden.



Nur die oberste Schicht der römischen Gesellschaft konnte sich das leisten.

Bei unserem Fund mag es sich um Soldgeld handeln, vielleicht hat ein Legionär auf dem Weg von Zürich nach Süddeutschland diesen Silberdenar verloren oder diesen der Glücksgöttin geopfert. Die römische Heeresstrasse führte ja durch unsere Gemeinde, vorbei an der römischen Villa am Hang der Huzlen, nach dem Kastell Irgenhausen und weiter an den Bodensee.

So trägt der kleine Fund und die genaue Beobachtung und Deutung ein wenig Licht in eine bewegte, dunkle Vergangenheit.



Die Kirche Volketswil in der Reformation

Auszug aus der Ansprache von Jörg Th. Elmer, Präsident der Kirchenpflege, zur 450-Jahrfeier der Pfarrkirche Volketswil. Die historischen Angaben stammen aus den Werken Largiader, Hauser, Paul Kläui, Dejung, Wuhrmann, Nüscherer und unserem Lokalhistoriker Willi Fischer.

Vor 450 Jahren, am 18. März 1521, erhielt die St. Agatha-Kapelle in Volketswil einen eigenen Kaplan.

Ein Ausblick von der Huzlen zeigt Volketswil zur damaligen Zeit mit 14 durch Holzschindeln oder Stroh bedeckten Bauernhäusern, die sich um die auf einer kleinen Anhöhe stehenden Kapelle St. Agatha gruppieren. In der Ferne liegt der Gutshof Hegnau, später Klösterli genannt, mit der Liebfrauenkapelle, umgeben von 10 kleinen Bauernhäusern.

Das landwirtschaftliche Leben unserer Dörfer war beherrscht vom Flurzwang. Die Dorfbewohner bildeten die wirtschaftliche Einheit, die sich durch die Dreifelderwirtschaft von selbst ergab. Jedes Jahr wurden 2 Drittel als Ackerland angebaut und ein Drittel lag unbenutzt. Der Bauer besass an einer dieser drei Zelgen seinen Anteil. Ausserhalb der Weiden und Aecker lag die Allmend und der Wald, der ebenso gemeinsam genutzt wurde. Die Armut der Bauern war gross und sie besaßen meist nur Schmalvieh, also Ziegen und Schafe.

Noch sind die Einwohner noch lange keine freien Bauern. Um das Jahr 1500 mögen in den zwei Dörfern und vier Höfen total 300 Einwohner in den 29 Haushaltungen gelebt haben. Wieviel davon noch Eigenteile oder Hörige waren, lässt sich schwer feststellen. Erst spät nach der Reformation gelangten auch sie zu Freiheit und Menschenwürde. Dann war es dem Freien nicht mehr gestattet, die Nachkommen höriger Eheleute zu verkaufen.

Das Auskommen in unseren Dörfern war recht bescheiden und die Bevölkerung blieb gezwungen, einen Nebenerwerb zu suchen. Das taten die mit 16 Lenzen volljährigen Männer mit Reislaufen. Es war die Zeit, da über den Eidgenossen der Nymbus der Unbesiegbarkeit lag. Soldat sein war schon damals ein Ehrenstand und schaffte Kreditwürdigkeit. Kehrteln die Söhne heim an den häuslichen Herd, so hielt mit ihnen die grosse Welt Einzug im Dorf und manch Winterabend dürfte die Dorfschenke erfüllt gewesen sein vom Gerede der Soldaten, von Schlachten und Siegen. Ueber allem Geschehen dieser Zeit stand die Kirche. Volketswil gehörte zum Bistum Konstanz mit dem damaligen Bischof Hugo von Landenberg. Die hohe Geistlichkeit besaß weltliche Macht und so war der Pfarrer im Dorf die Haupt- bzw. die Respektperson. Er wachte über die Sitten und die Moral der Einwohner, unter

seiner Aufsicht wurden die Kirchengesetze eingehalten. Das Schul- und Spitalwesen, die Armenpflege, das Zivilstandsamt und noch vieles mehr waren ihm anvertraut. Ihm zur Seite standen die Untervögte von Hegnau und Volketswil und später in den 60er Jahren kam noch der Ehgaumer dazu, der heutige Friedensrichter. Diese, Leute-Stillstand genannt, hatten die Funktion im Sinne des heutigen Gemeinderates. Sie wurden von der Obrigkeit eingesetzt. Verstösse gegen die Gesetze oder die Anweisungen des Geistlichen wurden mit aller Härte bestraft.

Einige Worte über die Geistlichkeit von damals. In ihrem persönlichen Leben gaben die Pfarrherren in ihrer ganz auf weltlichen Gewinn und Wohlbefinden gerichteten Gesinnung wenig gute Vorbilder. Trunksucht, Händel und Messerstechen waren Praktiken, die zum Alltag gehörten. Nicht anders lagen die Dinge im sittlichen Verhalten der Priester, die trotz dem Gebot der Ehelosigkeit mit grosser Selbstverständlichkeit Kinder zeugten.

Es mag dem Chronist damals ergangen sein wie dem heutigen Menschen, das Negative der Pfarrherren, ihre Untugenden wurden gross geschrieben und blieben lange haften im Gedächtnis der Einwohner. In den Jahren, als bereits der Geist der Reformation einen gewaltigen Umbruch ankündigte, wagten es ein paar Bauern aus unseren Dörfern, unter der Führung von Johannes Gul von Hegnau, an den päpstlichen Nuntius in Zürich zu gelangen. Sie legten ihm dar, wie beschwerlich der weite Kirchweg nach Uster für alte und kranke Leute, schwangere Frauen und Kinder sei, vorab bei schlechtem Wetter, so dass Kinder gar ohne Taufe und Kranke ohne letzte Oelung sterben müssten. Beim Nuntius fanden die Kirchgenossen mit ihrer Bitte um einen eigenen Priester für die Kapelle in Volketswil williges Gehör, ohne dass aber eine völlige Trennung von Uster ausgesprochen wurde. Allerdings mussten die Volketswiler die Mittel selber aufbringen und an den höchsten Feiertagen, an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Maria Himmelfahrt trotzdem weiterhin die Kirche in Uster besuchen. Der Nuntius beauftragte am 5. März 1520 den Probst Felix Frey in Zürich mit der endgültigen Regelung. Dieser zitierte die Vertreter von Volketswil und Umgebung einerseits und Abt Felix von Rüti mit Pfarrer Johannes Sturm von Uster andererseits auf den **18. März 1521** in die Probstei in Zürich und eröffnete ihnen seinen Entscheid, der gemäss den Anweisungen des Nuntius den Wünschen der Volketswiler entsprach, aber doch die Rechte des Pfarrers von Uster nach Möglichkeit schonte. So sollten die Zehnteneinkünfte der Ustermer keinesfalls geschmälert werden. Die Gaben der Gläubigen an den vier Festen wurden ihnen ebenfalls uneingeschränkt zugesichert. Selbst aus den Einkünften der gottesdienstlichen Handlungen des Kaplans von Volketswil war ihnen die Hälfte abzugeben. Zur Ausstattung der Kapelle wurde

den Einwohnern von Volketswil zudem auferlegt, ein Kapital von 1000 Gulden oder jährliche Zinsen von 50 Gulden innerhalb von acht Jahren bereitzustellen. Wenn dies erfolgt sei, dürften sie dem Bischof den ersten Priester zur Einsetzung vorschlagen.

So haben die Volketswiler ihre kirchliche Selbständigkeit erlangt, die recht teuer war, mussten doch in Uster und in Volketswil Steuern bezahlt und an den Unterhalt beider Kirchen beigetragen werden. Gutenswil blieb noch bis zum Jahre 1767 Uster zugeteilt. Trotzdem war der Grundstein zum Eigenleben gelegt und die Botschaft der heimkehrenden Delegation aus Zürich dürfte trotz der schweren finanziellen Lasten bei den Einwohnern grosse Freude bereitet haben.

Es kam 1521 der erste Kaplan nach Volketswil, Wolfgang Iberger, jung und besessen von den neuen Ideen des Reformators Zwingli in Zürich. Er war einer der ersten weit und breit, der eine Bauerntochter heiratete. Allerdings scheint er das Eheglück nicht ganz gefunden zu haben, denn 1534 finden wir eine Aufzeichnung aus Wangen, dass er wegen Ehebruch vom Rat der Stadt Zürich bestraft wurde. Zwei Jahre später war er begnadigt und als Pfarrer nach Pfäffikon abgeordnet. 1523 kommt Caspar Schriber als Priester nach Volketswil. Die Einnahmen waren ja sehr gering, und erst noch zu teilen mit Uster, so dass wir immer wieder neue Priester im Amt der Seelsorge finden.

Nun folgen Namen auf Namen, es ist die Zeit, da die Pest um sich greift. Opfer dieser längst vergessenen Plage sind auch Pfarrer Schmid und Pfarrer Wiederkehr. Das Dorf Volketswil ist noch ohne Pfarrhaus und die Geistlichen kommen meist täglich aus der Stadt oder den umliegenden Gemeinden. In die Amtszeit von Pfarrer Johannes Collin, 1581, fällt der Bau des Türmchens auf dem Dach der Kirche. Es soll nicht besonders gut gebaut gewesen sein, denn 1607 stürzte es bei einem Unwetter vom Dach, so dass es erneuert werden musste. Mit dem Bau des ersten Türmchens wird zugleich ein Umbau an der Kirche vorgenommen. Ueber die ehemaligen Ausmasse der alten St. Agatha-Kapelle wissen wir heute wenig. Das zu ergründen, ist archaologischen Untersuchungen der Zukunft vorbehalten.

Mitten im Dreissigjährigen Krieg wird anno 1635 der erste Friedhof neben der Kirche angelegt und 1638 bezieht Pfarrer Hans Heinrich das neue Pfarrhaus am Pfarrain. Nach 117 Jahren wird Volketswil von jeglichen Verpflichtungen an Uster entbunden. Noch gehört aber Gutenswil zu Uster. Während 80 Jahren bemühen sie sich, nach Volketswil zur Kirche gehen zu dürfen.

1767 wird die Kirche nach Westen verlängert, die Gutenswiler müssen zahlen, sind nun aber ebenfalls vom weiten Kirchgang befreit.

Inzwischen trugen die Predigten Zwinglis in der Fastenzeit von 1522 ihre ersten Früchte.

In der Folge nimmt die Spannung zwischen den beiden Glaubensbekenntnissen der Eidgenossen stets zu. 1529 stehen sich zwei feindliche Heere erstmals bei Kappel gegenüber. Am 11. Oktober 1531 kommt es zur grossen Niederlage. Unter den vielen Toten, die in den zwei Gruben in Kappel ruhen, sind Jacob Hegnauer, Heini Rütlinger und Heinrich Rütlinger, Hensi Rütlingers Sohn, Uli Gul, ehemaliger Amtsfähnrich von Greifensee und Jakob Stouber von Zimikon begraben. Aus den bescheidenen Anfängen der Kirchgemeinde entwickelten sich die späteren Zivilgemeinden. 1798 werden zum ersten Mal nach französischem Vorbild politische Behörden eingesetzt. Am 1. Januar 1932 schliessen sich die 5 Zivilgemeinden zur heutigen politischen Gemeinde zusammen.

Unsere Gemeindepfarrer

Reformierte Kirchgemeinde



Adelheid Baumgartner
von Engi GL
geb. 1. November 1930

Ich wuchs als mittlere von 3 Schwestern in einem kleinen Bergdorf, in Engi, auf. Die Vorfahren väterlicher- und mütterlicherseits waren Kleinbauern und daneben als Plattenbergarbeiter oder Schieferdecker eng mit der Schiefergewinnung in unserem Tal verbunden. Mein Vater fand von seinem Schulaustritt an bis zu seinem Lebensende als «Kondukteur» bei der Sernftalbahn sein Auskommen. Meine Mutter arbeitete viele Jahre als Heimarbeiterin und Weberin der Weberei Sernftal. Der enge Kontakt mit verschiedenen sozialen Welten hat mich wesentlich mitgeprägt und für soziale Fragen hellhörig gemacht.

Nach dem Besuch der Primar- und Sekundarschule kam ich mit Hilfe eines Bruders der Mutter, der Mathematikprofessor in Zürich war, an die Töchterschule in Zürich. Auf den Abschluss an der Seminarabteilung folgte meine Rückkehr in den Kanton Glarus und meine Tätigkeit als Lehrerin an den Primarschulen Sool und Weissenberge. Letztere war eine Gesamt-Winterschule; zehn Klassen, Kinder von sechs bis sechzehn Jahren, sassen zur gleichen Zeit im gleichen Schulraum. Das barg Schwierigkeiten in sich, hatte aber den Vorteil, dass ich ein weites Spektrum von Entwicklungsstufen des Kindes und des Jugendlichen kennenlernen konnte. Ein weiterer Vorteil lag im Umstand, dass der Schulunterricht nur sechs Monate pro Jahr dauerte und mir ein halbes Jahr zur freien Verfügung stand. Von allem, was ich in dieser Zeit unternahm, möchte ich nur eines erwähnen. Ich kam bei der Uebernahme einer Stellvertretung in einem Heim zum ersten Mal mit geistig invaliden Kindern in Berührung. Der Reichtum dieser Kinder

liegt nicht im Intellekt, sondern in der Ansprechbarkeit und Tiefe des Gemüts. Diese Erfahrung möchte ich nicht missen. Ich habe die Verbindung zu diesen Kindern nie abgebrochen; die Konfirmandenklasse von geistig Invaliden, die ich jedes zweite Jahr führe, wird mir jeweils selber zum Erlebnis.

Nach siebenjähriger Schulpraxis begann ich mit dem Theologiestudium. Die Studienorte waren Basel, Göttingen und Zürich.

Das halbjährige Praktikum, das sich ans Studium anschliesst, absolvierte ich bei einer Kollegin, die als Tochter eines Missionars eng mit der Basler Mission verbunden geblieben ist. Ihr verdanke ich neben anderem einen etwas intensiveren Einblick in die Missionsarbeit.

Meine erste Pfarrstelle war in Uster. Die viereinhalb Jahre Gemeindearbeit, bei der ich mich in ein Kollegium von fünf Pfarrern eingegliedert sah, zwang mich, Glaube, Kirche und Pfarramt auch von der Praxis her zu überdenken.

Ich sehe weder Pfarrer noch Kirche in einer Starrolle. Vom christlichen Glauben her scheint es mir eine Hauptaufgabe beider zu sein, zusammen mit allen Menschen «guten Willens» zur Gemeinschaftsfähigkeit der Menschen beizutragen. Die Mitarbeit der Kirche kann dabei auf allen Ebenen, auf der des persönlichen Bereichs, der Gruppen der Gemeinde oder in einem noch weiter gesteckten Rahmen einsetzen. In diesem Sinne möchte ich mitwirken.

Nach dem Besuch der Primar- und Sekundarschule kam ich mit Hilfe eines Bruders der Mutter der Maturaprüfung in Zürich zu. In der Töchterschule in Zürich auf den Abschluss an der Seminarschule folgte meine Rückkehr in den Kanton Glarus und meine Tätigkeit als Lehrerin an den Primarschulen Zol und Weissengraben. Letztere war eine Gesamt-Winterschule: zehn Klassen, Kinder von sechs bis sechzehn Jahren, assagen zur gleichen Zeit im gleichen Schulraum. Das hat ganz besondere Vorteile für die Kinder und dass ich ein weites Spektrum von Entwicklungsebenen des Kindes und des jugendlichen Erwachsenen konnte. Ein weiterer Vorteil lag im Umstand, dass der Schullehrer nur sechs Monate pro Jahr diente und mir ein halbes Jahr zur freien Verfügung stand. Vor allem, was ich in dieser Zeit unternahm, möchte ich nur eines erwähnen: Ich kam bei der Übernahme einer Stellvertretung in einem Heim zum ersten Mal mit geistig invaliden Kindern in Berührung. Der Reiz dieses Kinder



Walter Fesenbeckh

deutscher Staatsangehöriger

geb. 11. Sept. 1938

Am 11. September 1938 wurde ich in München geboren. Die ersten fünf Jahre meines Lebens verbrachte ich in der Familie meiner Mutter. Von 1944—1948 besuchte ich die Volksschule. Am Humanistischen Wilhelmsgymnasium in München absolvierte ich anschliessend zwei Klassen.

Meine Studienjahre (1957—1962) verbrachte ich in Erlangen, München, Göttingen und zuletzt zur Vorbereitung des 1. theologischen Examens wieder in Erlangen. Hauptthema dieser Jahre waren einerseits die Auseinandersetzung mit der historisch kritischen Forschung der Anfänge des Christentums und andererseits das Problem einer glaubwürdigen Synthese von Christentum und moderner Welt. Am Ende des Studiums standen zwei Erkenntnisse: einmal, dass Gott seine Offenbarung in Jesus von Nazareth (mit allen Konsequenzen) bewusst der Problemgeladenheit der Menschheitsgeschichte ausgeliefert hat, zum andern, dass die Glaubwürdigkeit der christlichen Botschaft in der heutigen Welt entschieden davon abhängt, ob sie dem Menschen der Gegenwart hilft, das Leben in den komplizierten Strukturen moderner Existenz sinnvoll zu bewältigen.

Im März 1962 absolvierte ich das 1. theologische Examen der Ev.-Luth. Kirche in Bayern. Ein Jahreskurs «Predigerseminar» in Bayreuth diente der Einarbeitung in die praktische Arbeit eines Gemeindefarrners.

1964 wurde ich als Vikar nach Hof/Saale abgeordnet. Ich hatte einen eigenen Gemeindebezirk mit knapp 2000 Einwohnern selbständig zu betreuen. Neben den üblichen Tätigkeiten hatte meine Arbeit die Schwerpunkte: Jugendarbeit, Alten- und Krankenhauseelsorge. Letztere führte meinen Lebensweg mit dem meiner Frau Friedrun Fesenbeckh geb. Kublich zusammen.

Nach einigen nochmaligen Studienmonaten an der Universität Göttingen (die dem Spezialstudium der Geschichte der modernen Predigt dienten) war ich für vier Jahre als Religionslehrer an der Städtischen Gewerbeschule in der Universitätsstadt Erlangen tätig. Die politisch bewegten Jahre ab 1967 stiessen mich an das Problem der Verantwortung des Christen für Staat, Gesellschaft und Demokratie. Der tägliche Unterrichtskontakt mit der gegenüber der Kirche sehr reservierten Altersstufe der 15—18jährigen liess mich gegenüber vielen Anschauungen meiner Heimatkirche eine reformerische Haltung einnehmen. Ich arbeitete in Reformgruppen mit, musste aber sehr bald entdecken, dass die Verwirklichung von Reformzielen in den verhärteten Strukturen einer lutherischen Kirche für lange Zeit blockiert bleiben wird. Ein Freund, der als Pfarrer in der evangelischen Kirche Graubündens tätig ist, riet mir daraufhin, mich der reformierten Landeskirche des Kantons Zürich zuzuwenden. In ihr sei ein hohes Mass an Liberalität, an Demokratie in der Kirche, an Aktivität der Laien und an Wahrnehmung des kirchlichen Wächteramtes innerhalb der Gesellschaft verbürgt. Im März 1970 nahm ich die ersten Kontakte mit dem Kirchenrat des Kantons Zürich und mit der eine intensive Arbeit versprechenden Agglomerationsgemeinde Volketswil auf.

Meine Studienjahre (1957—1963) verbrachte ich in Erlangen, München, Göttingen und zuletzt zur Vorbereitung des 1. theologischen Examinens in Zürich. In Erlangen, München, Göttingen und zuletzt in Zürich waren einseitig die Aufgabenstellungen der kirchlichen Forschung der Ausbreitung des Christentums und andererseits das Problem einer glaubwürdigen Synthese von Christentum und moderner Welt. Am Ende des Studiums standen zwei Examinationsarbeiten, die sich mit dem Thema "Jesus von Nazareth (und seine Konsequenzen)" beschäftigten. Die erste Arbeit handelte über die "Krisenjahre" des Christentums, die zweite über die "Krisenjahre" des Christentums. Die erste Arbeit handelte über die "Krisenjahre" des Christentums, die zweite über die "Krisenjahre" des Christentums.

Im März 1963 absolvierte ich das 1. theologische Examen der Ev.-Luth. Kirche in Bayern. Ein Lehrkurs "Predigtmeditation" in Bayreuth diente der Eingebung in die praktische Arbeit eines Gemeindepastors.



Hanspeter Argast

von Basel

geboren 31. Juli 1929

Ich wurde am 31. Juli 1929 als erstes von sieben Kindern in Basel geboren. Ich bin Bürger von Basel-Stadt. Dasselbst besuchte ich auch die Volksschulen. Der Ruf, einmal als Missionar in Afrika zu wirken, wurde immer stärker. Im Jahre 1944 trat ich ins Missionsgymnasium

der Weissen Väter ein, das sich damals in Widnau befand. Die weiteren Gymnasialklassen absolvierte ich am Institut Lavigerie in Saint-Maurice VS und am Kollegium St. Michael in Freiburg i. Ue. Von 1951—1952 folgten 2 Semester Philosophie an der Universität Freiburg i. Ue. Dann kam der grosse Abschied: wir waren damals sieben Missionsstudenten, die im Sommer 1952 im Auftrag der Gesellschaft der Weissen Väter nach Nordafrika reisten. In Maison-Carrée bei Algier sollten wir uns in einem geistlichen Jahr (Noviziat) auf unsere spätere Missionstätigkeit vorbereiten. Zum Studium der Theologie sollten wir dann nach Tunesien reisen. Leider konnte ich dieses Vorhaben nicht verwirklichen. Ich musste das Noviziat in Algerien frühzeitig verlassen, weil mir das Klima arg zu schaffen machte. Ich verzichtete schweren Herzens auf den Missionsberuf und kehrte im Sommer 1953 in die Heimat zurück. Nach einer längeren Zeit der Erholung arbeitete ich vorübergehend auf dem Sekretariat der Christlich-sozialen Krankenkasse in Basel. Allmählich reifte in mir der Entschluss, mich als Weltpriester dem Bistum Chur zur Verfügung zu stellen. So trat ich im Herbst 1954 ins Priesterseminar St. Luzi in Chur ein, wo ich die theologischen Studien absolvierte. Am 19. März 1959 erteilte mir Bischof Christianus Caminada die Priesterweihe. Zuerst wirkte ich als Vikar an der St. Josefkirche in Zürich. 1963 berief mich Bischof Johannes Vonderach an die St. Katharinenkirche in Zürich-Affoltern und 1967 als Vikar nach Wald ZH. Mitte April dieses Jahres wurde ich von Bischof Johannes Vonderach zum Pfarrrektor des neuerrichteten Pfarr-Rektorates Bruder-Klaus in Volketswil ernannt.

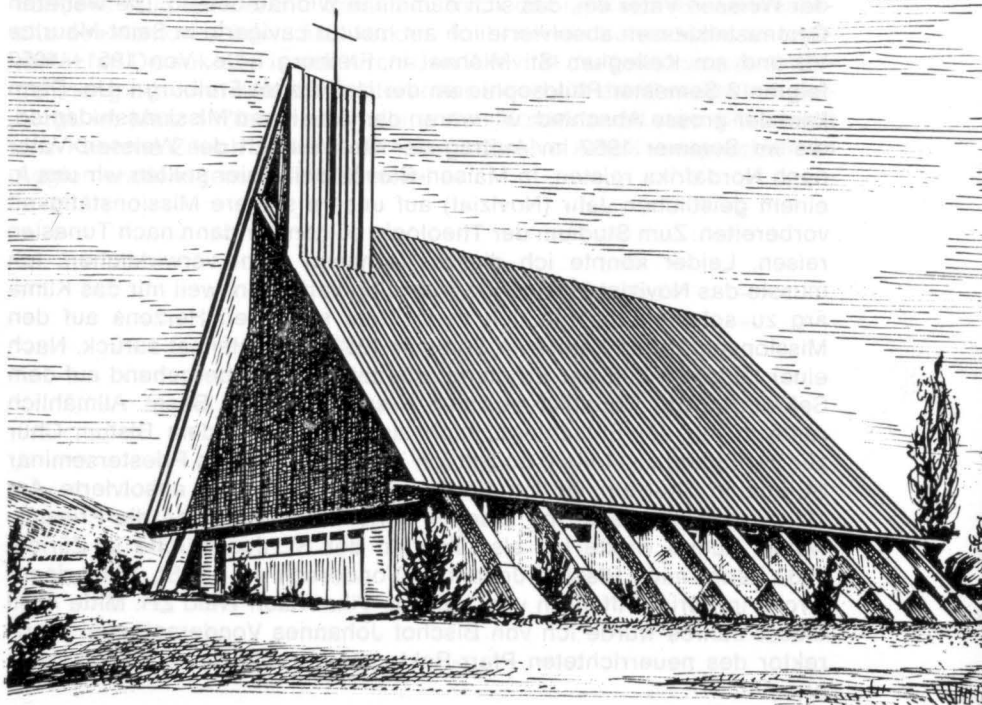
Das katholische Pfarr-Rektorat

A. J. Herzog, Hegnau

Inmitten von Baugruben und gigantischen Eisengestängen im werdenden Gemeindezentrum steht die kleine, bescheidene Bruder-Klaus-Kirche des neugegründeten Pfarr-Rektorates von Volketswil.

Als Symbol für Umbruch und Entwicklung unserer Gemeinde, der Pastorisation und der Zusammenarbeit aller Konfessionen in ökumenischem Geist dokumentiert die neunte Fastenopferkirche der Schweiz ihre Präsenz am öffentlichen Leben und ist uns Mahnung an die grossen Aufgaben der Kirche von heute, Hoffnung auf ökumenische Begegnung und cooperative Aufbauarbeit in der entsprechenden neuen Gemeinschaft.

Vom Fastenopfer der Schweizer Katholiken in Serien-Auftrag gegeben und von Architekt Hans A. Brütsch projektiert und geplant, ist dieses demontierbare Gotteshaus zu einem preiswerten Kostenansatz von der Kirchgemeinde Uster erstanden worden.



Als Ausdruck der Solidarität der Katholiken des ganzen Landes wird die Bruder-Klaus-Kirche in ihrer architektonisch und liturgisch ausgewogenen Form nicht nur Zentrum der Pfarrei, sondern auch — so hoffen wir — Mittelpunkt kulturellen und geistigen Lebens wie auch Stätte der Begegnung werden und so lange bleiben, bis sie durch einen Definitiv-Bau abgelöst wird.

Nach 450jähriger Pfarreigeschichte — 1521 wurde im Zuge der Reformation die St. Agatha-Kirche von Volketswil, die bis dahin eine bescheidene Kapelle des Kirchspiels von Uster war, zur reformierten Pfarrkirche erhoben — feierte Volketswil am Laetare-Sonntag, den 21. März dieses denkwürdigen Jahres die Einweihung des neuen, katholischen Gotteshauses.

Vor einer grossen Zahl von Gästen aus dem kirchlichen und öffentlichen Leben sowie zahlreich erschienenen Gläubigen wurde die neue Kirche vom Bischof der Diözese Chur, Dr. Johannes Vonderach, dem Heiligen Bruder Klaus, dem grossen Schweizer und Friedenstifter von Stans, geweiht. Unter Mitwirkung von Pfarrer A. Dufner, Uster, und dem früheren Ustermer Seelsorger, Pfarrer F. Gasser, Dietikon, der Bläsergruppe des Gymnasiums Immensee, des evangelischen Kirchenchores und der Harmonie Volketswil, sowie des katholischen Kirchenchores Uster, wurde die feierliche Konsekration vollzogen. Am anschliessenden Mittagessen im Gasthof Wallberg überbrachten Vertreter von kirchlichen und weltlichen Behörden Grüsse, wobei das Glückwunschtelegramm der gleichzeitig feiernden reformierten Kirchengemeinde von Dübendorf besondere Freude auslöste.

Den Katholiken von Volketswil bleibt nun die Aufgabe, ihr neues Gotteshaus zum Mittelpunkt eines lebendigen Pfarreilebens auszubauen und zusammen mit den konfessionell getrennten Mitchristen parallele Interessen zu suchen und ihre Verwirklichung-in consensu omnium-zum Wohle der ganzen Gemeinde zu gestalten. Dazu ver helfe das Wort des Kirchenpatrones, das in die Glocke eingeprägt ist. Bei ihrem Klang über die Volketswiler Gemeinde möge sie alle, die guten Willens sind, daran erinnern: **«Ehre sei Gott — Friede in uns».**

Zeichen des Umbruchs und der Entwicklung ist auch die Errichtung des Pfarr-Rektorates. Anfangs Februar dieses Jahres verzeichnete Volketswil 7850 Einwohner, davon 2780 Katholiken, was eine selbständige seelsorgerische Betreuung notwendig machte.

So ist in diesem Jahr nebst den baulichen Grundlagen für ein lebendiges Pfarreileben auch die kirchenrechtliche Basis geschaffen worden. Volketswil wurde von der bischöflichen Personalkommission zum Pfarr-Rektorat erhoben und hat in Pfarrer Hanspeter Argast einen eigenen Seelsorger erhalten.

Damit ist die alte Verbundenheit mit Uster keineswegs abgebrochen, gehört die katholische Kirchengemeinde doch immer noch zum Kirchspiel Uster, das übrigens heute noch den Volketswiler Schulkindern einen freien Tag, den des «Ustermer Märt» beschert. Dieser hat sich aus der «Andreas-Chilbi», dem Patronats- und Kirchweihfest der St. Andreas-Kirche am 30. November entwickelt.

Wie die Liturgie neue Formen der Mitaktivität der Gläubigen sucht, so auch die Pastoralisation. Aufgrund einer pastoralsoziologischen Studie wurde in Volketswil auf den Bau eines Pfarrhauses verzichtet. Wie unsere protestantischen Geistlichen in keinem Pfarrhaus isoliert, sondern inmitten ihrer Mitchristen Wohnung bezogen haben, um so ihren Gläubigen und Mitmenschen näher zu sein und teilzuhaben an ihrer Gemeinschaft, hat sich auch Pfarrer Argast in einer Wohnung im Sunnebühl niedergelassen. Er hat sein Wirken dort begonnen, wo menschlicher Kontakt alltägliche Selbstverständlichkeit ist.

Am Sonntag, den 16. Mai erlebten die Volketswiler Katholiken eine bescheidene Einsetzungsfeier für ihren neuen Seelsorger. Der Ustermer Pfarrherr A. Dufner hiess seinen neuen Mitbruder in dessen Amte als Pfarr-Rektor herzlich willkommen. Pfarrer Argast bekannte sich zum Dienst am Wort Gottes und möchte sein Wirken im Zeichen der Versöhnung verstanden wissen.

Behörden und Gäste versammelten sich nach der schlichten kirchlichen Feier im Wallberg, wo gute Wünsche seitens der politischen und kirchlichen Behörden den neuen Pfarr-Rektor willkommen hiessen. Es sei hier das Begrüßungswort des Präsidenten der katholischen Kirchenpflege, Prof. Dr. E. Wilhelm zitiert:

«Seelsorgearbeit bedeutet Mitarbeit aller, die guten Willens sind; dazu sind die Katholiken von Volketswil nun aufgerufen!»

Diesem Aufruf ist bereits eine schöne Zahl der Volketswiler Katholiken nachgekommen, indem sie anlässlich der ersten Pfarreiversammlung, die Pfarrer Argast am 8. September zur gegenseitigen Kontakt- und Orientierungsversammlung einberufen hat, durch rege Anteilnahme, Diskussionsbereitschaft und konstruktive Vorschläge nachgekommen ist. Es bleibt zu hoffen, dass noch mehr initiative Pfarreiangehörige sich zum offenen Gespräch und zu aktiver Mitarbeit entschliessen.

Wie bis anhin, so möge auch in Zukunft ein vorbildlicher ökumenischer Geist die Aufbauarbeit in der Gemeinde beleben. Mit der Errichtung des Pfarr-Rektorates haben sich die Volketswiler Katholiken nicht unabhängig gemacht, sondern es ist ein Markstein gesetzt worden zur fruchtbaren Fortsetzung paralleler Belange, hinweg über die konfes-



sionellen Schranken, zum Wohle der Gemeinde. Das vorbildliche Zusammengehen der Konfessionen hat sich in der Vergangenheit dadurch dokumentiert, dass die evangelischen Mitchristen den Katholiken seit Weihnachten 1965 in der schönen Dorfkirche Gastrecht gewährten — ein Beweis grosser, christlicher Oekumene! Sie hat ihre Fortsetzung auch in diesem Jahr gefunden. Ich erinnere an die kirchlichen Abendmusiken in Volketswil und Uster, insbesondere an das Konzert der Kantorei Zürcher Oberland, das am Einweihungstag der Bruder-Klaus-Kirche von der reformierten Kirchgemeinde im neuen katholischen Gotteshaus veranstaltet worden ist, verbunden mit einer Ansprache über «Oekumene in der Gemeinde» von Prof. Dr. E. Wilhelm. Dass behördlicherseits der Wille zu gemeinsamem Tun vorhanden ist, bewies die freundliche Einladung der reformierten Kirchenpflege an die Adresse des Präsidenten der katholischen Kirchenpflege Uster-Greifensee-Volketswil und der Verwaltungskommission des Pfarr-Rektorates. Am 24. September fanden die Mitglieder beider Behörden und die Geistlichkeit beider Konfessionen Gelegenheit, sich bei gemeinsamem Nachtessen kennenzulernen. Möglichkeiten zur Zusammenarbeit wurden in diesen Gesprächen offenbar, so u. a. Jugend- und Altersbetreuung, wobei auch die mittlere Altersgruppe nicht vernachlässigt werden sollte. Auch für die Mischehenbetreuung könnten durch gegenseitigen Kontakt der Geistlichkeit beider Konfessionen begrüssenswerte Möglichkeiten erschlossen werden.

Der Wunsch des Präsidenten der reformierten Kirchenpflege, Jörg Th. Elmer, dass dem Wort nun auch die Tat folge, möge sich erfüllen in aktiver und fruchtbarer Tätigkeit der beiden Behörden und jedes einzelnen, der sich zur Mitarbeit aufgerufen und verpflichtet fühlt.

Ein Festtag in Gutenswil

Walter Gräff, Gutenswil

Das Wochenende vom 24./25. Juli 1971 wurde von den Gutenswilern mit besonderer Spannung erwartet. Eine neue Fahne und eine damit verbundene Fahnenweihe gehören auch heute zu den seltenen Ereignissen eines Vereins und einer Dorfschaft, die noch ein bewusstes Eigenleben pflegt. Als der Gemischte Chor sein Konzept für die Fahnenweihe entwickelte, bot der Schützenverein seine Hilfe an, so dass die Vorbereitungen und der Festtag selbst nicht mehr in Frage standen. Die Maschinenhalle, zusammen mit einem zweckmässigen Anbau, von den Frauen gekonnt und liebevoll dekoriert, war ein idealer Festplatz. Um den verschiedenartigen Wünschen nach wohligerem Festgefühl zu entsprechen, wurde nebenan eine originelle Bar und eine Raclettestube eingerichtet. Pfeilbogenschieszen, Flaschenfischen und Pfeilwerfen auf Jasskarten vervollständigten die Attraktionen. In diesem gegebenen Rahmen entwickelte sich freudiges Leben und festliche Stimmung.

Der Samstagabend war der jungen Generation vorbehalten — Tanz mit Popmusik und unbeschwertem Festhüttenbetrieb. Bewusst wurde auf ein Schauprogramm mit Conférencier verzichtet. Dafür kamen die Tanzbeine auf ihre Rechnung und wie! Es gab zuwenig Platz in allen Räumen. Nicht nur bei Yvonne in der Schilfhüttenbar reckten sich die Hälse im 2. und 3. Glied an der Theke, um mit zugeneigtem Blick bedient zu werden. Nein, auch die bodenständige Raclettestube, mit hübschen Kölschvorhängen drapiert, war dauernd vollbesetzt und zog durch den feinen Duft der exklusiven Käsespezialität so viele Liebhaber an, dass der reichliche Käsevorrat (für zwei Tage berechnet) schon am ersten Abend bald nach Mitternacht verzehrt war. Die geschickt montierten Scheinwerfer warfen ihr Licht in die Baumkronen und auf den originellen Schmuck, der speziell für das Fest von unserem Dorfkünstler kreiert worden war. Die tolle Maskotte auf der Bar, die bemalten Holzmasken als Wandschmuck und die mehr als nur beschrifteten Hinweistafeln strahlten eine zauberhafte Atmosphäre aus. So ging der Auftakt zum eigentlichen Anlass erst im Morgengrauen des Sonntages zu Ende.

Höhepunkt des Festanlasses war jedoch die Fahnenweihe am Sonntag. Glücklicherweise konnte das Schönwetterprogramm mit Umzug vom Schulhaus zum Festplatz durchgeführt werden. Sicher war es das erste Mal, dass sich in Gutenswil ein Festumzug, angeführt von einer schwungvoll für uns musizierenden Harmonie, bei Marschmusik durch das Dorf bewegte. Unsere junge Harmonie Volketswil war trotz Ferienstimmung spontan dabei. Der Gemischte Chor Hegnau als Patensektion, eingeladene Gäste mit unserem Gemeindepräsidenten, der Schützenverein und der Gemischte Chor Gutenswil mit Fahnen und Ehren Damen paradierten durch das Dorf. Unser Dorf strahlte im Sonntags-

kleid! Prachtvolle Blumengärten, leuchtende Geranien an den Fenstern wurden festlich ergänzt durch wehende Flaggen an den Hausgiebeln. Die Strassen säumten begeisterte Kinder und viel fröhlich gestimmte Festvolk, das sich dem Umzug zur Festhalle anschloss.

Dort begrüßte der junge Vereinspräsident, Peter Gräff, die grosse Zahl von Festbesuchern und Gästen. Der Gemischte Chor freute sich, bei dieser Gelegenheit viele ehemalige Vereinsmitglieder und «ausgewanderte» Gutenwiler wieder sehen zu dürfen. Dankbar hob er die reichlich bezeugte Sympathie dem Verein gegenüber hervor, die in der Spendefreudigkeit ihren Ausdruck fand. Die hohen Kosten der neuen Fahne im Betrage von rund Fr. 2500.— können nahezu gedeckt werden.

Der Fahnenakt, der zwar feierlich, aber in keiner Weise steif wirkte, zeigte so eindrücklich den Wechsel der Zeit. Die vierte bis fünfte Generation ist es jetzt, welche die alte Fahne verabschiedet, die aus dem Jahr 1871 stammt. Sie wird durch eine neue abgelöst, die hoffentlich weiteren Generationen als Symbol der Zusammengehörigkeit dient und die Sänger in eine glückliche Zukunft begleiten möge. Gesamt- und Einzelchöre vom Gemischten Chor Hegnau und Gutenwil, Gratulationsreden, Schülergedichte, Dankadressen mit Blumengebinden an die mitwirkenden Dirigenten und Ehrenmitglieder und der Austausch von Festgeschenken wurden hübsch umrahmt durch das gefällige Spiel der Harmonie.

Am Abend nahm das Fest nochmals seinen Fortgang bei Musik und Tanz. Ein schönes Dorffest, das Freude und Besinnlichkeit zu geben vermochte, kam damit zum wohl gelungenen Abschluss.



Fahnenweihe 1871 und 1971



20 Jahre Gemeindeschreiber

Vor 20 Jahren, am 1. Januar 1952, trat Gemeindeschreiber Hans Baumann sein Amt in Volketswil an. Im damals erst knapp 2000 Einwohner zählenden Dorf waren ihm, zusammen mit einem einzigen Mitarbeiter, alle Aufgaben der Gemeindeverwaltung noch persönlich übertragen. Der Gemeindeschreiber war Zivilstandsbeamter, Friedhofvorsteher, Bausekretär, Chef der Einwohnerkontrolle, Leiter der AHV-Zweigstelle und der Alters- und Hinterlassenenbeihilfe, Sektionschef, Sekretär des Waisenamtes und aller weiterer Kommissionen und Ausschüsse, ebenso Gemeindegutsverwalter und Steuersekretär.

Als die enorme Entwicklung in Volketswil einsetzte, war der Gemeindeschreiber gezwungen, seine Verwaltung den neuen Bedürfnissen anzupassen und den sich vervielfachenden Ansprüchen gemäss auszubauen. Es mussten neue Abteilungen geschaffen, Kompetenzen anders festgelegt und bauliche Erweiterungen ins Auge gefasst werden. Seine reiche Erfahrung und sein solides Fachwissen gestatteten es ihm, diese grosse Aufgabe erfolgreich anzupacken und zu lösen.

Wenn ihm heute auch ein Stab von Mitarbeitern zur Seite steht und er eine ganze Reihe seiner vielen Aemter nicht mehr selbst versehen kann, hat Hans Baumann doch nach wie vor die oberste Leitung fest in den Händen.

Gemeindeschreiber Hans Baumann hat in den 20 Jahren seines Wirkens in Volketswil eine grosse Arbeit geleistet. Er war an der Verwirklichung der meisten grösseren öffentlichen Bauprojekte von Anfang bis zum Schluss massgeblich beteiligt. Vor allem lag ihm auch stets eine auf die Zukunft ausgerichtete Landerwerbspolitik sehr am Herzen. Wenn die Gemeinde Volketswil heute erfreulicherweise über einen höchst wertvollen Grundbesitz und eine vorbildliche Ortsplanung verfügt, ist dies nicht zuletzt seinem Weitblick zuzuschreiben. Für seine vorgesetzten Behörden war er der ruhende Pol im Strudel der Amtsgeschäfte, für seine Mitarbeiter ein konzilianter und verständnisvoller Chef. Dafür gebührt ihm volle Anerkennung und der Dank der ganzen Gemeinde.

Ein Publikationsorgan für die Gemeinde

H. Brütsch, Kindhausen

«Es begann mit einer Motion . . .» — die Vorgeschichte zur «Volketswiler Woche», welche nun seit dem 4. Juni 1971 jeden Freitag als Beilage zum «Anzeiger von Uster» in alle Haushaltungen der Gemeinde verteilt wird. Diese Vorgeschichte wollen wir an dieser Stelle nicht erneut aufrollen, sie geht auf Jahre zurück. Wir freuen uns aber, dass es nach langwierigen Bemühungen und Irrwegen auf relativ einfache und doch zweckmässige Art gelungen ist, für die Bevölkerung ein Informations- und Kontaktorgan zu schaffen. Ob die heutige Form endgültig sein wird, haben wir jetzt noch nicht zu entscheiden.

Die Einführung der «Volketswiler Woche» ist von den Einwohnern begrüsst und gefördert worden. Das neue amtliche Publikationsorgan gibt nicht nur den Behörden Gelegenheit, mit ihren Anliegen, amtlichen Verlautbarungen und Bekanntmachungen rasch an die Leser heranzutreten, sondern es bietet den Einwohnern selbst sehr viele Möglichkeiten und Gelegenheiten, zu Problemen und auftauchenden Fragen Stellung zu nehmen. Alle Organisationen, seien es Vereine, Parteien oder andere Gruppierungen, sind froh, über die «Volketswiler Woche» nicht nur an ihre Mitglieder, sondern auch an weitere Kreise gelangen zu können. So ist ein Kontaktmedium geschaffen, welches allen Einwohnern erlaubt, aus der Anonymität der sich abzeichnenden Schlafgemeinde herauszutreten. Das ständige Bemühen um die Vermittlung von Informationen, die Darstellung von Aufgaben der politischen Gemeinde, der Schulgemeinde und der Kirchgemeinden, die Darlegung der persönlichen Nöte von Leserinnen und Lesern, der Austausch von Anregungen, Forderungen und Wünschen sollten es ermöglichen, dass das Leben in der Gemeinde sich aktiv und unter Teilnahme von allen Bevölkerungskreisen und -schichten abspielt. Die «Volketswiler Woche» ist dazu ein approbates Hilfsmittel. In diesem Sinne wünschen wir ihr Fortbestand und gutes Gedeihen.

Verzeichnis der hier wohnhaften ältesten Leute

(Stichtag: 10. Dezember 1971)

Geburtsjahr

- 1877 **Frau Emilie Wettstein-Bodmer**
geboren am 10. November 1877, von Volketswil
wohnhaft in Gutenswil
- 1882 **Herr Emil Bach-Bauer**
geboren am 18. Juli 1882, von Saanen
wohnhaft in Volketswil, Aufenthalt in Bauma
- 1883 **Fräulein Bertha Moos**
geboren am 2. Oktober 1883, von Pfäffikon ZH
wohnhaft in Gutenswil
- 1885 **Frau Maria Morf-Eigenheer**
geboren am 8. März 1885, von Volketswil
wohnhaft in Kindhausen
- Frau Mathilda Barmettler-Achermann**
geboren am 21. Mai 1885, von Buochs
wohnhaft in Gutenswil, Aufenthalt in Egg ZH
- Herr Jakob Karl Hümmerich-Gliesche**
geboren am 11. Juli 1885, von Hombrechtikon
wohnhaft in Kindhausen
- Fräulein Albertina Locher**
geboren am 13. Juli 1885, von Speicher
wohnhaft in Volketswil, Aufenthalt in Uster
- Frau Emma Stierli-Baumgartner**
geboren am 14. Juli 1885, von Urdorf
wohnhaft in Volketswil, Aufenthalt in Uetikon am See
- 1886 **Frau Lina Wegmann-Kägi**
geboren am 29. Januar 1886, von Volketswil
wohnhaft in Hegnau
- Herr Gustav Bosshard**
geboren am 7. Mai 1886, von Volketswil
wohnhaft in Gutenswil

- Herr Gottfried Gasser-Wössner**
geboren am 21. Oktober 1886, von Langnau BE
wohnhaft in Hegnau
- 1887 **Frau Bertha Meier-Grenacher**
geboren am 7. April 1887, von Dintikon
wohnhaft in Volketswil
- Frau Maria Schuler-Wiederkehr**
geboren am 20. April 1887, von Galgenen
wohnhaft in Hegnau
- Frau Emilie Kilchhofer-Schwarz**
geboren am 10. Mai 1887, von Agriswil
wohnhaft in Hegnau
- Frau Klara Fiechter-Bänziger**
geboren am 13. Juli 1887, von Dürrenroth
wohnhaft in Hegnau
- 1888 **Frau Anna Sonderegger**
geboren am 6. September 1888, von Ebnet SG
wohnhaft in Volketswil
- Herr Jakob Zimmermann-Meyer**
geboren am 24. September 1888, von Volketswil und von
Buchberg SH, wohnhaft in Zimikon
- Herr Ernst Meili-Pescosta**
geboren am 20. Oktober 1888, von Bärenswil
wohnhaft in Volketswil
- 1889 **Frau Emma Zentner-Wiederkehr**
geboren am 12. Februar 1889, von Elm
wohnhaft in Zimikon
- Frau Martha Wegmann-Reisel**
geboren am 8. Mai 1889, von Volketswil
wohnhaft in Hegnau
- Herr Josef Strebel-Söll**
geboren am 30. Mai 1889, von Buttwil AG
wohnhaft in Kindhausen

Frau Rosa Krebs-Bloch

geboren am 3. Juli 1889, von Rüeggisberg BE
wohnhaft in Volketswil

Frau Frieda Schmid-Pfister

geboren am 9. August 1889, von Volketswil
wohnhaft in Volketswil

Frau Maria Anna Zippel-Kümin

geboren am 4. September 1889, von Feusisberg SZ
wohnhaft in Volketswil, Aufenthalt in Tobel TG

Frau Sophie Zimmermann-Wäfler

geboren am 6. Oktober 1889, von Schangnau BE
wohnhaft in Gutenswil

Die wichtigsten Gemeindebeschlüsse

H. Baumann, Gemeindeschreiber

Vom 10. Dezember 1970 bis 20. August 1971 fanden 5 Gemeindeversammlungen statt, an denen total 56 Geschäfte behandelt wurden.

10. Dezember 1970

1. Genehmigung des Voranschlages der Gemeinde Volketswil für das Jahr 1970

Politisches Gemeindegut	43%	
Schulgut	87%	
zusammen	130%	130%
Reformiertes Kirchengut	10%	
Katholisches Kirchengut		18%
Gesamtsteuerfuss	140%	148%
	für ref. Steuerpfl.	für kath. Steuerpfl.

2. Genehmigung des Tauschvertrages mit Heinrich Bereuter AG, Hegnau-Volketswil
3. Bewilligung eines Kredites von Fr. 183 000.— für den Ausbau der Wasserversorgungs- und Hydrantenanlage Oberdorf
4. Bewilligung eines Kredites von Fr. 277 000.— für die Erstellung der Kanalisation in der Feldhofstrasse
5. Bewilligung eines Kredites von Fr. 798 000.— für die Erstellung einer Personenunterführung an der Zentralstrasse
6. Neuregelung für die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde Volketswil

29. Dezember 1970

1. Revision der Besoldungs-Verordnung der Gemeinde Volketswil vom 28. November 1966
2. Genehmigung des Voranschlages 1971 für das Schulgut und Festsetzung des Steuerfusses
3. Genehmigung des Kaufvertrages mit Herrn Walter Trindler, Usterstrasse 29, Hegnau, über den Erwerb von 3831 m² Bauland im Lindenbüel in Hegnau, zum Preise von Fr. 150.—/m², total Fr. 574 650.— brutto
4. Genehmigung des Kaufvertrages zwischen der politischen Gemeinde Volketswil und der Schulgemeinde über den Erwerb von 2490 m² Bauland im Lindenbüel in Hegnau, zum Preise von Fr. 100.—/m², total Fr. 249 000.—
5. Genehmigung des Tauschvertrages mit dem Kanton Zürich mit einer Tauschaufzahlung von ca. Fr. 117 285.—

9. März 1971

1. Bewilligung eines Bruttokredites von Fr. 1 800 000.— für die Erstellung einer Sanitätshilfsstelle im Lindenbüel
2. Genehmigung des Projektes für die Erstellung der Oberstufenanlage Lindenbüel und Bewilligung des erforderlichen Kredites von Fr. 14 748 000.—

25. März 1971

1. Bewilligung eines Bruttokredites von Fr. 1 218 000.— für die Erstellung der Feldhofstrasse und Strasse «Im Zentrum»
2. Bewilligung eines Kredites von Fr. 152 000.— für das Stufen- und Abschöpf-Pumpwerk Hegnau
3. Bewilligung eines Kredites von Fr. 89 257.10 für ein MOWAG-Piktetfahrzeug W 200 Typ «Feuerblitz» mit Ausrüstung
4. Bewilligung eines Kredites von Fr. 43 200.— für den Einbau von Depotmat-Schlössern im Schwimmbad Waldacher
5. Bewilligung eines Kredites von Fr. 72 000.— für eine Parkplatz-erweiterung beim Schwimmbad Waldacher
6. Erlass einer neuen Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Volketswil
7. Neuregelung für die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde Volketswil, Bewilligung eines Rahmenkredites von Fr. 40 000.— für das Versuchsbetriebsjahr, Wahl der Kommission und ihres Vorsitzenden

27. Mai 1971

1. Genehmigung des Tauschvertrages zwischen der Politischen Gemeinde und der Firma Hermann Hauser AG, Volketswil
2. Bewilligung eines Kredites von Fr. 210 000.— für den Umbau des Gemeindehauses, 2. Etappe, inkl. Möblierung
3. Genehmigung des Tauschvertrages zwischen der Politischen Gemeinde und Herrn Robert Peter, Hüttenkopfstrasse 70, Zürich
4. Bewilligung eines Kredites von Fr. 214 000.— für die Erstellung einer Personenunterführung unter der Usterstrasse im Bereich des Oberstufenschulhauses

20. August 1971

1. Genehmigung der Guts- und Fondsrechnung für das Jahr 1970 und der Wasserrechnung 1969/1970
2. Bewilligung eines Kredites von Fr. 337 000.— für die Erstellung der Kanalisation in der Lendisbühlstrasse in Gutenswil
3. Bewilligung eines jährlich wiederkehrenden Kredites für Optionsgebühren der Wasserversorgung in den Jahren 1971—1975
4. Bewilligung eines Kredites von Fr. 182 000.— für die etappenweise Staubfreimachung der Brugglenstrasse
5. Genehmigung des Kaufvertrages mit Herrn Max Rhyner-Hug, Volketswil, über den Erwerb von Kat. Nr. 2288 in den Vorreben zum Preise von Fr. 1 329 927.20 brutto
6. Bewilligung eines Kredites von Fr. 104 000.— für die Anschaffung eines Unimogs
7. Erlass einer neuen Verordnung über das Abfuhrwesen der Gemeinde Volketswil
8. Bewilligung eines Kredites von Fr. 105 800.— für die Erstellung einer Spielwiese an der Zentralstrasse
9. Genehmigung der Schulguts- und Fondsrechnungen für das Jahr 1970
10. Genehmigung der Verordnung für die Schulzahnpflege der Schulgemeinde Volketswil

